

Jahrgang 19

Mittwoch, den 16. Dezember 2015

Nr. 25/26

FROHE WEIHNACHTEN



Weihnachtsgrüße

Wenn einer dem
anderen Liebe schenkt,
wenn die Not des
Unglücklichen
gemildert wird,
wenn Herzen zufrieden und
glücklich sind,
steigt Gott herab vom Himmel
und bringt das Licht:
Dann ist Weihnachten.

Weihnachtslied aus Haiti

Im Namen des Gemeinderates
wünsche ich Ihnen ein
besinnliches Weihnachtsfest
für das neue Jahr alles
erdenklich Gute und Gottes Segen.

Ihr

Helmut Krämer Erster Bürgermeister der Gemeinde Markt Heiligenstadt i. OFr.

2015 - Viel auf den Weg gebracht

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Weihnachten, dass Fest des Friedens und der Freude steht vor der Tür und das Jahr 2015 neigt sich dem Ende. Die Gedanken der Menschen richten sich auf das, was gewesen ist und auf das, was uns die Zukunft bringen mag.

Wenn wir für unsere Gemeinde Bilanz ziehen, können wir festhalten, dass 2015 vieles geleistet und auf den Weg gebracht wurde. Wir sind im Abwasserbereich mit der Planung für Oberleinleiter und Tiefenpölz einen großen Schritt vorangekommen. 2016 werden wir die Abwasserbeseitigung in Burggrub abschließen und die Verbindungsleitungen nach Oberleinleiter und Tiefenpölz bauen. 2016 werden wir mit dem Neubau der Kläranlage Heiligenstadt beginnen und mit der Verbesserung der Breitbandversorgung loslegen. 2016 wird der Bau der Ortsdurchfahrt Burggrub durch den Landkreis Bamberg erfolgen. Außerdem ist der Ausbau der Staatsstraße Heiligenstadt - Aufseß geplant. Wir werden auch im Bereich der Wasserversorgung mit den ersten Verbesserungsmaßnahmen beginnen. Wir hoffen mit der Abwasserbeseitigung und dem Bau der Kläranlage zügig voranzukommen und

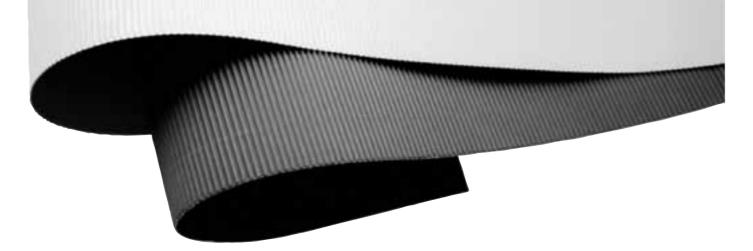
nach der Ertüchtigung der Oberflächenwasserkanäle mit der Herstellung von Versickerungsanlagen dann insgesamt das Thema Abwasserbeseitigung 2019 in unserer gesamten Gemeinde abschließen können. Die großen Investitionen in den nächsten Jahren werden der Verwaltung, aber auch den Bürgern einiges abverlangen. Auch die finanzielle Entwicklung des Gemeindehaushaltes wird sich stark verändern, weil die anstehenden Investitionen zum größten Teil über Darlehen finanziert werden müssen. Wir haben 2015 vieles vorangebracht und die Weichen für die Verbesserung der Infrastruktur bei wichtigen Themen wie der Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Breitbandversorgung gestellt.

Am Schluss dieses Jahres gilt mein Dank allen, die mitgeholfen haben, unsere Gemeinde voranzubringen. Ich danke den Marktgemeinderäten, den Ortssprechern, der Verwaltung, Bauhof und Schule für ihr Engagement zum Wohle unserer Bürger. Ein herzliches Dankeschön gilt allen Ehrenamtlichen in Vereinen, Verbänden und Institutionen.

Ich wünsche Ihnen, auch im Namen unserer Verwaltung ein friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest und verbinde damit den Dank an Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, für das gute Miteinander. Alles Gute, Gesundheit, Zufriedenheit und Gottes Segen für das neue Jahr 2016.

Mit weihnachtlichen Grüßen

Helmut Krämer 1. Bürgermeister







Bekanntmachung

Winterdienst 2015/2016:

hier: Beibehaltung des differenzierten Winterdienstes des Marktes Heiligenstadt i. OFr. und Hinweise zur Sicherung der Gehbahnen durch die Anlieger

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. weist im Hinblick auf den bevorstehenden Wintereinbruch auf folgendes hin:

1. Beibehaltung des differenzierten Winterdienstes durch den Markt Heiligenstadt i. OFr. auf öffentlichen Straßen

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. führt seit Jahren einen differenzierten Winterdienst durch. Dieser differenzierte Winterdienst besteht darin, dass die Verwendung von Streusalz auf ein Mindestmaß reduziert wird, um Schädigungen der Straßenbäume, der übrigen Pflanzen- und Tierwelt im Randbereich der Straßen sowie der Oberflächengewässer und des Grundwassers weitgehendst zu vermeiden. Dieser umweltfreundliche Winterdienst wird auch im Winter 2015/2016 fortgeführt.

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. hat für die Durchführung des differenzierten Winterdienstes in der Gemeinde Streugebiete ausgewiesen und diese nach Dringlichkeitsstufen unterteilt. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die gefährlichen und verkehrswichtigen Straßen vorrangig gestreut bzw. bei Schneefall geräumt werden.

Die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage sind lediglich an verkehrswichtigen und gleichzeitig gefährlichen Stellen bei Schnee- und Eisglätte zu räumen und zu streuen (BGH VersR 1990,1148).

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend gebaut ist.

Verkehrswichtig sind Straßen, wenn sie im Verhältnis zu allen anderen Straßen im Gemeindegebiet den meisten Verkehr tragen, und zwar dauernd. Einzelne Verkehrsbelastungen zu Spitzenzeiten (rush hour) reichen alleine nicht aus, eine Straße verkehrswichtig zu machen.

Gefährlich sind diejenigen Straßenstellen, an denen ein Kraftfahrer trotz der im Winter zu beobachtenden besonderen Sorgfalt nicht in der Lage ist, die Gefahr rechtzeitig zu erkennen oder sich nicht rechtzeitig auf sie einstellen kann. Wesentlich ist immer, dass es sich um unvermutete Gefahren handeln muss, die selbst mit sorgfältiger Fahrweise nicht zu meistern sind. Schneeglätte alleine macht eine Straße nicht gefährlich.

Die Räum- und Streupflicht für die öffentliche Körperschaft gegenüber dem Fahrverkehr entsteht somit erst dann, wenn sich die öffentliche Straße

- innerhalb geschlossener Ortslage befindet
- sie sowohl verkehrswichtig als auch
- gleichzeitig gefährlich ist

Diese Grundsätze gelten auch für **Radwege** (BGH, VersR 2004,213). Gemeinsame Geh- und Radwege (Verkehrszeichen 240 zu § 41 StVO) sind wie Gehwege zu behandeln. Der Radfahrer nimmt nur am Schutz der Fußgänger teil.

Fußgängerüberwege werden nur geräumt, soweit diese belebt und unentbehrlich sind.

Öffentliche Parkplätze werden nur zum Schutz der Fußgänger winterdienstlich gesichert. Der Fahrverkehr muss nicht gesichert werden (OLG Karlsruhe, VersR 1983, 188). Daraus folgt, dass Parkbuchten winterdienstfrei sind, weil der Fahrzeuginsasse alsbald eine Gehbahn erreichen kann.

Auf Friedhöfen und in Parkanlagen werden nur die Hauptwege gesichert, keinesfalls aber Nebenwege bzw. Zugänge zu einzelnen Gräbern, es sei denn es findet eine Beerdigung statt. Wir dürfen um Verständnis bitten, dass ein umweltfreundlicher Winterdienst natürlich auch gewisse Einschränkungen im Fahrverkehr mit sich bringt, was sowohl den ruhenden wie fließenden Verkehr betrifft. Bitte helfen Sie mit, indem Sie Ihr Fahrzeug in den Wintermonaten nicht in engen Straßen abstellen, bzw. so abstellen, damit Räumfahrzeuge unbehindert fahren können. Für den fließenden Verkehr gilt vorsichtiges Fahren, Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und gegenseitige Rücksichtnahme.

2. Sicherung der Gehbahnen im Winter durch Anlieger

Nachdem in jedem Winter die Beobachtung gemacht wird, dass teilweise die bestehenden Bestimmungen über die Sicherung der Gehbahnen im Winter durch die Anlieger nicht ausreichend beachtet werden, darf an dieser Stelle nochmals auf folgendes hingewiesen werden:

- a) Der Winterdienst ist in der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter des Marktes Heiligenstadt i. OFr. vom 10.12.2001 geregelt.
- b) Diese Verordnung enthält u. a. folgende wesentliche Bestimmungen über die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Auszug aus dem Text der Verordnung):

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird.

Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

Der Begriff der Gehbahnen ist dabei in § 2 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung wie folgt definiert:

Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße

in der Breite von 1,00 m gemessen von der Grundstücksgrenze aus.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- 2. die ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
- 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

Wir bitten nun alle Betroffenen, durch die Erfüllung der Ihnen auferlegten Verpflichtungen im eigenen Interesse sowie im Interesse der Allgemeinheit dafür Sorge zu tragen, dass während der Winterzeit ein gefahrloses Benutzen der Gehbahnen möglich ist.

Dabei bitten wir auch zu beachten, dass **kein reines Streusalz** verwendet wird, sondern allenfalls bei einer Sand- und Splitt-Streuung höchstens ein 10%-iger Streusalzanteil (zur Verhinderung des Einfrierens des Streugutes) untergemischt wird.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass der Schnee aus den Privatgrundstücken nicht auf den öffentlichen Verkehrsflächen abgelagert werden darf (siehe § 13.1)!

Heiligenstadt, 03.12.2015 Ihre Gemeindeverwaltung

Satzung

für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. (Entwässerungssatzung – EWS) Vom 15.12.2015

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Heiligenstadt i. OFr. folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung folgende Entwässerungsanlagen als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen:
- Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpölz.
- 2. Herzogenreuth
- 3. Kalteneggolsfeld, Oberngrub
- 4. Teuchatz
- Volkmannsreuth, Neudorf, Stücht, Hohenpölz, Geisdorf, Lindach.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen bestimmt der Markt Heiligenstadt i. OFr..
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte,

Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. <u>Schmutzwasserkanäle</u>

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. <u>Mischwasserkanäle</u>

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. <u>Grundstücksanschlüsse</u>

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammel-schacht.

bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).

bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

- Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
 ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
- Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)
 ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter die nenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
- 12. <u>Messschacht</u> ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
- 13. Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen
- 14. <u>Fachlich geeigneter Unternehmer</u> ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbeson-

Abwassers.

dere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Markt Heiligenstadt i. OFr..
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
- wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
- solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein.

- In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt Heiligenstadt i. OFr. innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes Heiligenstadt i. OFr. die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt Heiligenstadt i. OFr. einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Markt Heiligenstadt i. OFr. durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Markt Heiligenstadt i. OFr. hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann der Markt Heiligenstadt i. OFr. vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Markt Heiligenstadt i. OFr. nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt Heiligenstadt i. OFr. folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den beim Markt Heiligenstadt i. OFr. aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt der Markt Heiligenstadt i. OFr. schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Markt Heiligenstadt i. OFr. nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen seine Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Markt Heiligenstadt i. OFr. dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Markt Heiligenstadt i. OFr.; Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann der Markt Heiligenstadt i. OFr. Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Markt Heiligenstadt i. OFr. den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit der Markt Heiligenstadt i. OFr. die Prüfungen selbst vornimmt; er hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. freizulegen.
- (4) Soweit der Markt Heiligenstadt i. OFr. die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer dem Markt Heiligenstadt i. OFr. die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch den Markt Heiligenstadt i. OFr. schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt der Markt Heiligenstadt i. OFr. dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch den Markt Heiligenstadt i. OFr. befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat dem Markt Heiligenstadt i. OFr. die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Markt Heiligenstadt i. OFr. anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Markt Heiligenstadt i. OFr. den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Markt Heiligenstadt i. OFr. vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet des Abs. 1 bis 4 ist der Markt Heiligenstadt i. OFr. befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie der Markt Heiligenstadt i. OFr. nicht selbst unterhält. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt der Markt Heiligenstadt i. OFr. aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch den Markt Heiligenstadt i. OFr. neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt der Markt Heiligenstadt i. OFr. .

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
- 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
- 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
- 3. radioaktive Stoffe,

- Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
- 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- 6. Grund- und Quellwasser.
- feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
- 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
- Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
- 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Markt Heiligenstadt i. OFr. in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
- 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
- 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann der Markt Heiligenstadt i. OFr. in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Markt Heiligenstadt i. OFr. erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er dem Markt Heiligenstadt i. OFr. eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Markt Heiligenstadt i. OFr. über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Markt Heiligenstadt i. OFr. und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Markt Heiligenstadt i. OFr. sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Markt Heiligenstadt i. OFr. auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Markt Heiligenstadt i. OFr. vorgelegt werden. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Heiligenstadt i. OFr. zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Markt Heiligenstadt i. OFr. für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Änbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt Heiligenstadt i. OFr. zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes Heiligenstadt i. OFr. zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungsund Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
- eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
- entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Markt Heiligenstadt i. OFr. mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
- 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch den Markt Heiligenstadt i. OFr. die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
- entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
- 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

- entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes Heiligenstadt i. OFr. nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 12.12.2007 außer Kraft.
- (2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Heiligenstadt, 15.12.2015



/ Markt Heiligenstadt i. OFr.

1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung des Marktes Heiligenstadt i. OFr.

für die Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr.,Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpölz

(BGS/EWS)

Vom 15.12.2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Heiligenstadt i. OFr. folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpölz einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- 2. sie auch auf Grund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit der Hälfte der Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50,00 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt.

Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro m² Grundstücksflächeb) pro m² Geschossfläche22,08 EUR
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 <u>Fälligkeit</u>

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m3/h 78,00 EUR/Jahr bis 10 m3/h 154,00 EUR/Jahr über 40 m3/h 308,00 EUR/Jahr.

§ 10

<u>Einleitungsgebühr</u>

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- Die Gebühr beträgt 2,07 EUR pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Markt Heiligenstadt i. OFr. zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 cbm pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 cbm pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 cbm pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 cbm pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 13 <u>Gebührenschuldner</u>

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Heiligenstadt i. OFr. die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Heiligenstadt i. OFr. für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 12.12.2007 außer Kraft.

Heiligenstadt, 15.12.2015







1. Bürgermeister

Aus dem Gemeinderat

Aus dem Marktgemeinderat Heiligenstadt i. OFr.

Genehmigung der Niederschrift vom 22.10.2015 (öffentl. Teil)

Beschluss:

Gegen die Niederschrift vom 22.10.2015 bestehen keine Einwendungen; sie wird hiermit genehmigt.

Abstimmung: 17:0

2. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Vorranggebiet 139 Windpark

Mit Schreiben vom 09.11.2015 hat die Interessengemeinschaft Windpark Brunn mit den Grundstückseigentümern Thomas Dietsch, Werner Hilpert, Hans Igel, Hans Schwarzmann und Christine Weber Antrag auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das rechtskräftige Windpark-Vorranggebiet 139, Gemarkung Brunn gestellt. Aufgrund der 10-H-Regelung ist der Bau von Windkraftanlagen in diesem Vorranggebiet derzeit möglich, wenn der Markt Heiligenstadt i. OFr. im Rahmen der Bauleitplanung geringere Mindestabstände festlegt (Art. 82, Abs. 5, BayBO). Das Vorranggebiet 139 liegt nordwestlich von Brunn. In diesem, im Rahmen der Regionalplanung rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiet mit einer Fläche von ca. 40 ha sind max. 4 Bürger-Windkraftanlagen geplant. Im Markt Heiligenstadt i. OFr. ist außer dem Vorranggebiet 139 kein weiteres Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Landschafts-, Natur- u. Immissionsschutzes städtebaulich gelenkt und geordnet. Das Plangebiet wird derzeit ausschließlich land- u. forstwirtschaftlich genutzt.

Die Interessengemeinschaft informiert noch über folgende Details:

- Antragsteller sind die Grundstückseigentümer, die ihre Flächen im Vorranggebiet 139 haben
- Standorte befinden sich nicht im Landschaftsschutzgebiet Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst
- Bürgerwindpark: Investitionen und Wertschöpfung sollen in der Gemeinde bleiben
- Standort der Gesellschaft soll Heiligenstadt werden

- Grundstückssicherungsverträge zugunsten der Regionalwerke laufen noch bis 2017
- Die Gewerbesteuern kommen in die Gemeinde Heiligenstad
- Gewerbesteuereinnahmen für den Markt Heiligenstadt i. OFr. von bis zu 50.000,- € im Jahr möglich (abhängig vom Gewinnertrag)
- Geplant sind 3-4 Windkraftanlagen auf dem Vorranggebiet 139 mit einer max. Gesamt-höhe von 200 m.
- Abstände der Windkraftanlagen zu Hohenpölz: kürzester Abstand 1.162 m, 2. kürzester Abstand 1.700 m, die anderen zwei Windkraftanlagen weiter als 2 km, alle Windkraftanlagen befinden sich südöstlich von Hohenpölz
- Abstände der WKA zu Brunn: kürzester Abstand 872 m, alle anderen Windkraftanlagen sind weiter entfernt

Der Bayerische Gesetzgeber hat mit der 10-H-Regelung Gebrauch gemacht von der Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB. Der Bebauungsplan soll die rechtliche Grundlage für die Errichtung von max. 4 Windkraftanlagen bilden.

Im Regelfall umfasst die baurechtliche Abstandsfläche gemäß Art. 6 der BayBO mindestens der Gebäudehöhe (h). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß Art.81, Abs. 2 BayBO eine Reduzierung der Abstandsfläche auf 40 % möglich. Es wird festgestellt, dass im Bebauungsplan geringere Abstandsflächen festgelegt werden können, damit eine baurechtliche Genehmigung der Windkraftanlagen möglich ist.

Marktgemeinderätin Gräfin von Stauffenberg stellt den Antrag zur Geschäftsordnung diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, damit eine juristische Beratung zu diesem Punkt, von dem von der Gemeinde beauftragten Rechtsanwalt Taphorn, Bayreuth erfolgen kann. Nach ihrer Meinung hat die Gemeinde ein Jahr lang nichts getan und nicht alle möglichen Rechtsmittel ausgeschöpft, die sie eigentlich durch den Bürgerentscheid hätte ergreifen müssen. Sie wünscht sich Rechtssicherheit in diesem Fall zu bekommen.

Bürgermeister Krämer zeigt auf, dass die Verwaltung innerhalb der Bindefrist des Bürgerentscheids (bis Juli 2014) alles unternommen hat, die Bürgerwindräder in Brunn, gemäß den Bürgerentscheid zu verhindern. Die Verwaltung hat sich gemäß den Vorgaben des Bürgerentscheides verhalten und hat sich nichts vorzuwerfen. Eine Vertagung ist nicht angezeigt, da alle Fakten bekannt sind und keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Außerdem werden weitere neue Kosten produziert.

Er lässt über den Antrag auf Vertagung abstimmen, der mit 3: 14 Stimmen abgelehnt wird.

Marktgemeinderätin Kraasz bemerkt, dass es heute in der Entscheidung um Demokratie geht. Der Bürger hat im Bürgerentscheid, mehrheitlich eine demokratische Willensbekundung gegen die Errichtung von Windrädern getroffen. Die Bürger von Heiligenstadt i. OFr. erwarten, trotz Ablauf der Bindefrist, diesen Willen zu respektieren und umzusetzen! Der Marktgemeinderat war sich einig, dass es Schluss sei mit diesem Thema. Sie fühlt sich an das Wort gebunden, auch um Frieden zu schaffen und bittet dem Antrag nicht zuzustimmen.

Bürgermeister Krämer zeigt auf, dass sich der Marktgemeinderat Heiligenstadt i. OFr. ein Jahr an den getroffenen Bürgerentscheid halten muss. Danach obliegt die Entscheidung wieder beim Marktgemeinderat.

Marktgemeinderätin Dicker erinnert an den vom Marktgemeinderat initiierten Ratsentscheid und hält sich an das Votum von Bürgern gebunden. Alles andere wäre ein Missbrauch des Vertrauens der Bürger und man müsste mit einem neuen Bürgerbegehren / Bürgerentscheid rechnen.

Bürgermeister Krämer weist auf die rechtliche Zulässigkeit des Antrages hin und hält dies als versteckte Drohung, von der er gar nichts hält. Es ist das gute Recht und legitim, dass Brunner Familien diesen Antrag stellen.

Auch Marktgemeinderat Stöcklein bejaht, dass der Antrag sicherlich erlaubt ist und gestellt werden kann, aber der Marktgemeinderat hat als gewählter Vertreter den Willen der Bürger zu achten und entsprechend umzusetzen. Es ist nicht vertretbar, wenn der Marktgemeinderat den Willen einzelner Bürger über den Willen der Bürgerschaft hinwegsetzt.

Marktgemeinderat Dr. Landendörfer versteht die ganze Aufregung zu diesem Punkt nicht. Nach seiner Meinung ist das Eigentum ein hohes Rechtsgut, das im Grundgesetz verankert ist. Ob der Bürgerentscheid auch ein hohes Rechtsgut ist, gilt es abzuwägen.

An den Bürgerentscheid ist der Marktgemeinderat ein Jahr gebunden. Nach Ablauf kann eine neue freie Entscheidung getroffen werden. Der Bürger sieht, was sich in einem Jahr alles geändert hat, deshalb bittet er den Antrag zu entscheiden.

2. Bürgermeister Göller verweist auf den zeitlichen Ablauf der Thematik "Windräder" und gibt bekannt, dass er gegen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stimmen wird, obwohl er bis zum Bürgerentscheid für die "Errichtung von Windrädern gekämpft hat. Die Bürgerschaft hat aber durch den Bürgerentscheid eine andere Entscheidung getroffen, nämlich keine Windräder zu wollen. Als Demokrat muss man auch einmal verlieren können.

Nach ausführlicher emotionaler Diskussion beantragt Marktgemeinderätin Stauffenberg eine namentliche Abstimmung, dem zugestimmt wurde.

Beschluss:

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. stellt für das Vorranggebiet 139 Brunn einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf. Die Kosten des Verfahrens hat die Interessengemeinschaft Windpark Brunn zu übernehmen.

Namentliche Abstimmung:

	Ja	Nein
Aichinger Roland		X
Bauer Friedrich	Χ	
Bittel Georg	Χ	
Büttner Bernd		Χ
Dicker Elisabeth		Χ
Friedrich Dieter	Χ	
Göller Hans		Χ
Harrer Johannes	Χ	
Hösch Johannes	Χ	
Kraasz Anke		Χ
Krämer Helmut	Χ	
Dr. Landendörfer Peter	Χ	
Lang Friedrich	Χ	
Ott Christian	Χ	
Ott Heiko		Χ
Gräfin Monika von Stauffenberg		Χ
Stöcklein Alexander		Χ
A / +' O O		

Abstimmung: 9 : 8

3. Abwasserbeseitigung Heiligenstadt; Beitragskalkulation Abwasser

Die Abwasserentsorgungseinrichtung Heiligenstadt wird als rechtlich selbständige Einrichtung betrieben und abgerechnet. Gemäß Art. 5 KAG können die Gemeinden zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung besondere Vorteile bietet. Somit müssen die Investitionen entweder über Beiträge oder Gebühren abgerechnet werden (Prinzip der sogenannten kostenrechnenden Einrichtungen).

Durch den bevorstehenden Anschluss der Ortschaften Burggrub, Oberleinleiter und Tiefenpölz muss die Beitragskalkulation (Globalkalkulation) für diese Einrichtung fortgeschrieben werden. Grundgedanke der Globalberechnung ist, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer einer Einrichtung gleichmäßig zum Investitionsaufwand dieser Einrichtung beizutragen haben. Die Abrechnung gemäß dem Globalsystem wird den Kommunen von der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Bayern, dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vorgeschrieben. Eine Abweichung vom Gesamtabrechnungssystem ist nicht zulässig, also keine abschnittsweise Aufwandsermittlung wie z.B. beim Erschließungsbeitrag!

Durch die Globalberechnung wird der Kostendeckungsgrad für die entstandenen Investitionskosten für neu erschlossene Ortschaften immer geringer. Letztendlich führt die Globalkalku-

lation nach dem Nominalwertprinzip zu real immer niedrigeren Beitragssätzen und gleichzeitig im Hinblick auf das Kostendeckungsprinzip zu steigenden Gebühren.

Für den erstmaligen Anschluss der Ortsteile Burggrub, Oberleinleiter und Tiefenpölz an die Kläranlage in Traindorf gibt der Markt Heiligenstadt i. OFr. in den nächsten fünf Jahren über neun Millionen Euro aus. Die Kalkulation führt zu einem Beitragssatz von 2,27 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche und 22,08 € pro Quadratmeter Geschossfläche. Dieser Beitrag gilt für die Ortschaften Heiligenstadt, Traindorf, Veilbronn, Leidingshof, Siegritz, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter und Tiefenpölz. Da der Beitrag einmalig ist, werden die errechneten Beiträge nur für die neu anzuschließenden Ortschaften Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpölz, sowie bei allen Neubauten und Geschossflächenerweiterungen in allen Ortschaften fällig und mittels Beitragsbescheiden eingefordert.

Gleichzeitig wurde auch die Planung für den Neubau der Kläranlage Traindorf beim Wasserwirtschaftsamt Kronach zur Bezuschussung vorgelegt.

Damit sichert sich der Markt Heiligenstadt einen Zuschuss von rd. 500.000 €, den es im Jahr 2016 nicht mehr geben wird. Nach Abzug dieser Förderung verbleiben rd. 4.087 Millionen Euro, die von den angeschlossenen Ortschaften mittels Verbesserungsbeiträge zu erbringen sind. Die von der Verwaltung vorgelegte Verbesserungsbeitragskalkulation sieht einen Beitrag von 11,05 € pro Quadratmeter Geschossfläche vor.

Geschäftsleiter Schmidt erläutert die durchgeführten Beitragskalkulationen und die Grundlagen hierzu.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurden die Kalkulationen in der Sitzung am 25.11.2015 vorgestellt; sie wurden dem Marktgemeinderat einstimmig zur Annahme empfohlen und lauten:

Beitragskalkulation Abwasser Kläranlage Heiligenstadt/ Trainstadt für die Ortschaften...

siehe Seite 13

Beschluss:

Den von der Verwaltung ausgearbeiteten Beitragskalkulationen wird zugestimmt. Der Herstellungsbeitragssatz für den erstmaligen Anschluss an die Kläranlage Traindorf beträgt derzeit 2,27 € pro Quadratmeter Grundstücksfläche und 22,08 € pro Quadratmeter Geschossfläche. Für den Neubau der Kläranlage werden 11,05 € pro Quadratmeter Geschossfläche veranlagt.

Abstimmung: 17:0

3.1. Zahlungsmodalitäten der Beiträge und Verbesserungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung Heiligenstadt

Beschluss:

Zahlungsmodalitäten der Beiträge und Verbesserungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung Heiligenstadt:

Für die Herstellungsbeiträge zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung Heiligenstadt wird für die Ortschaft Burggrub nachfolgende Ratenzahlungen fällig:

1.	Rate	50 %	01.03.2016
2.	Rate	25 %	01.07.2016
3.	Rate	25 %	01.12.2016

Für die Herstellungsbeiträge zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung Heiligenstadt werden für die Ortschaften Oberleinleiter und Tiefenpölz nachfolgende Ratenzahlungen fällig:

1.	Rate	30 %	01.01.2017
2.	Rate	30 %	01.10.2017
3.	Rate	40 %	01.04.2018

Für die Verbesserungsbeiträge zur neuen Kläranlage Heiligenstadt/Traindorf werden für die Ortschaften Heiligenstadt, Traindorf, Veilbronn, Leidingshof, Siegritz, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub nachfolgende Ratenzahlungen fällig:

١.	Rate	30 %	01.03.2016
2.	Rate	30 %	01.10.2016
3.	Rate	40 %	01.04.2017

Abstimmung: 16:1

Beitragskalkulation Abwasser Kläranlage Heiligenstadt/Traindorf für die Ortschaften

Heiligenstadt, Traindorf, Veilbronn, Leidingshof, Siegritz, Zoggendorf, Neumühle, Brunn, Reckendorf, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpölz

	Entwässerung Gr.	2.854.966,95 €	1.259.416,76	2,27 € Grundstücksfläche
Verteilungsrechnung	Schmutwasser	8.163.086,07€	369.756,32	22,08 € Geschoßfläche
Geschoßflächen	369.756,32	m2		
	,			
Grundstücksflächen	1.259.416,76	m2		
Gesamtsumme	11.018.053,02€	8.163.086,07€	2.854.966,95€	
./. Zuwendungen	- 4.238.621,92€	- 3.184.683,08€	- 1.053.938,84 €	
gesplittete Investitionskosten	15.256.674,94€	11.347.769,15€	3.908.905,79€	
			Grundstück	
		Schillutzwasser		
		Schmutzwasser	Entwässerung	
Zwischensumme	15.256.674,94€			
./. Straßenentwässerungsanteil	- 3.440.231,58€			
Investitionskosten	18.696.906,52€			

Verbesserungsbeitragskalkulation				
Neue Kläranlage Traindorf				
-	Stand			
Gesamtinvestitionskosten (Brutto inkl. Baunebenkosten)	26.10.2015	4.583.000,00€		
./. Zuwendungen	18.11.2015	-496.343,18€		
Zu verteilende Investitionen		4.086.656,82€		
Verbesserungsbeitrag 100 %	4.086.656,82	100%	Geschoßfläche	4.086.656,82€
Caraba Official and	260 756 22	2		
Geschoßflächen	369.756,32	m2		
Verteilungsrechnung	4.086.656,82€	369.756,32	11,05€	

Beitragskalkulation mit ne	euer Klärar	lage		
•				
Investitionskosten Alt	18.696.906,52€			
./. Straßenentwässerungsanteil	- 3.440.231,58€			
Zwischensumme	15.256.674,94€			
		Schmutzwasser	Entwässerung	
			Grundstück	
Gesplittete Investitionskosten	15.256.674,94€	11.347.769,15€	3.908.905,79€	
./. Zuwendungen	- 4.238.621,92€	- 3.184.683,08€	- 1.053.938,84€	
Zwischenumme	11.018.053,02€	8.163.086,07€	2.854.966,95€	
und Investitionskosten neue Kläranlage	4.583.000,00€	4.583.000,00€		
Investitionskosten Gesamt	15.601.053,02€	12.746.086,07€	2.854.966,95€	
./. Zuwendungen neue Kläranlage	- 496.343,18€	- 496.343,18€		
Gesamtsumme Insgesamt Kanal und Kläranlage	15.104.709,84€	12.249.742,89€	2.854.966,95 €	
Grundstücksflächen	1.259.416,76	m2		
Geschoßflächen	369.756,32	m2		
Verteilungsrechnung	Schmutzwasser	12.249.742,89€	369.756,32	33,13 € Geschoßfläche
	Entwässerung Gr.	2.854.966,95 €	1.259.416,76	2,27 € Grundstücksfläche

4. Abwasserbeseitigung Heiligenstadt; Gebührenkalkulation Abwasser

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Krämer Herrn Wolfgang Och vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, der zusammen mit der Verwaltung, die Gebühren der Entwässerungseinrichtungen 1) Heiligenstadt, 2) Herzogenreuth 3) Kalteneggolsfeld/Oberngrub und 4) Teuchatz überprüft und neu kalkuliert hat.

Nach Art. 62 Abs. 2 GO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

- 1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
- 2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Für kostenrechnende Einrichtungen i.S. von § 12 KommHV, zu denen die Entwässerungseinrichtungen des Marktes Heiligenstadt i. OFr. zählen, sind daher grundsätzlich kostendeckende (öffentlich-rechtliche) Entgelte zu erheben.

4.1. Abwasserbeseitigungseinrichtung Heiligenstadt

Bei der Entwässerungseinrichtung Heiligenstadt liegt ein vier jähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde, der am Ende dieses Jahres ausläuft, so dass eine Nachkalkulation der Entwässerungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2012 bis 2015 und eine Vorkalkulation für die Jahre 2016 bis 2019 durchgeführt werden musste. Die durch die Entwässerungsgebühr zu deckende Entwässerungsgebühren betragen im Durchschnitt der vier Jahre, rund 225.000 €, so dass bei einer Abwassermenge von rd. 108.000 Kubikmeter und einer Grundgebühr von 78,00 € bis 308,00 € (je nach Größe des Wasserzählers) sich eine Verbrauchsgebühr (Abwassergebühr) von 2,07 € pro Kubikmeter ergibt.

Bedingt durch den Anschluss der Ortschaften Burggrub, Oberleinleiter und Tiefenpölz fließt ein Teil der nicht über Beiträge gedeckten Investitionskosten in die Gebührenkalkulation und führt zu einer Erhöhung der Abwassergebühren. Der Hauptund Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.11.2015 den einstimmigen Empfehlungsbeschluss getroffen, die Gebühr ab 01.01.2016 auf 2,07 €/m³ Abwasser zu erhöhen.

Beschluss:

Die Verbrauchsgebühr (Abwassergebühr) für die Entwässerungseinrichtung Heiligenstadt wird von 1,47 €/m³ auf 2,07 €/m³ zum 01.01.2016 erhöht.

Abstimmung: 17:0

4.2. Abwasserbeseitigungseinrichtung Herzogenreuth

Bei der Entwässerungseinrichtung Herzogenreuth liegt ein vier jähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde, der am Ende dieses Jahres ausläuft, so dass eine Nachkalkulation der Entwässerungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2012 bis 2015 und eine Vorkalkulation für die Jahre 2016 bis 2019 durchgeführt werden musste. Die durch die Entwässerungsgebühr zu deckende Entwässerungsgebühren betragen im Durchschnitt der vier Jahre rund 17.240 €, so dass bei einer Abwassermenge von rd. 4.000 Kubikmeter und einer Grundgebühr von 76,69 € bis 153,39 € (je nach Größe des Wasserzählers) sich eine Verbrauchsgebühr (Abwassergebühr) von 3,78 € pro Kubikmeter ergibt. Bedingt durch die Auswechslung des Scheibentauchkörpers (Kosten von rd. 25.000 €) und einer relativ kleinen Abwassermenge von rd. 4.400 Kubikmeter führt dies zu einer Erhöhung der Abwassergebühren.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.11.2015 den einstimmigen Empfehlungsbeschluss getroffen, die Gebühr ab 01.01.2016 auf 3,78 €/m³ Abwasser zu erhöhen.

Beschluss:

Die Verbrauchsgebühr (Abwassergebühr) für die Entwässerungseinrichtung Herzogenreuth wird von 2,91 €/m³ auf 3,78 €/m³ zum 01.01.2016 erhöht.

Abstimmung: 17:0

4.3. Abwasserbeseitigungseinrichtung Kalteneggolsfeld / Oberngrub

Bei der Entwässerungseinrichtung Kalteneggolsfeld/ Oberngrub liegt ein vierjähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde, der am Ende diesen Jahres ausläuft, so dass eine Nachkalkulation der Entwässerungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2012 bis 2015 und eine Vorkalkulation für die Jahre 2016 bis 2019 durchgeführt werden musste.

Eine Gebührenerhöhung ist derzeit nicht veranlasst, da diese Einrichtung noch kostendeckend arbeitet; d.h. die Entwässerungsgebühr deckt derzeit die Kosten der Anlage. Es verbleibt somit bei einer Abwassergebühr von 2,18 € pro Kubikmeter Abwasser.

Durch die Auswechslung des Scheibentauchkörpers in diesem Jahr könnte in zukünftigen Jahren eine Erhöhung der Gebühren zu Buche schlagen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.11.2015 den einstimmigen Empfehlungsbeschluss getroffen, die Gebühr derzeit nicht zu erhöhen.

Beschluss

Die Verbrauchsgebühr (Abwassergebühr) für die Entwässerungseinrichtung Kalteneggolsfeld/Oberngrub wird derzeit nicht erhöht. Sie verbleibt auf 2,18 € pro Kubikmeter Abwasser. *Abstimmung: 17:0*

4.4. Abwasserbeseitigungseinrichtung Teuchatz

Bei der Entwässerungseinrichtung Kalteneggolsfeld/ Oberngrub liegt ein einjähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde. Die für 2015 zu erwartenden Überschüsse gleichen den bis einschließlich 2014 aufgelaufenen Fehlbetrag voraussichtlich aus. Die Gebühr beträgt derzeit 2,24 €/m³

Eine Gebührenerhöhung ist derzeit nicht veranlasst, da diese Einrichtung noch kostendeckend arbeitet; d.h. die Entwässerungsgebühr deckt derzeit die Kosten der Anlage. Es verbleibt somit bei einer Abwassergebühr von 2,24 € pro Kubikmeter Abwasser

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.11.2015 den einstimmigen Empfehlungsbeschluss getroffen, die Gebühr derzeit nicht zu erhöhen.

Beschluss:

Die Verbrauchsgebühr (Abwassergebühr) für die Entwässerungseinrichtung Teuchatz wird derzeit nicht erhöht. Sie verbleibt auf 2,24 € pro Kubikmeter Abwasser.

Abstimmung: 17:0

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Heiligenstadt i.OFr. (EWS)

Geschäftsleiter Schmidt erläutert den Neuerlass der Entwässerungssatzung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. und verweist auf den einstimmigen Empfehlungsbeschlusses des Hauptund Finanzausschusses vom 25.11.2015 die Entwässerungssatzung anzunehmen.

Beschluss:

Satzung

für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. (Entwässerungssatzung - EWS)

Vom

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Heiligenstadt i. OFr. folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung folgende Entwässerungsanlagen als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen:
- Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpölz.
- 2. Herzogenreuth
- 3. Kalteneggolsfeld, Oberngrub
- 4. Teuchatz
- 5. Volkmannsreuth, Neudorf, Stücht, Hohenpölz, Geisdorf, Lindach.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen bestimmt der Markt Heiligenstadt i. OFr..
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. <u>Schmutzwasserkanäle</u>

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. <u>Mischwasserkanäle</u>

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlagsund Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. <u>Sammelkläranlage</u>

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. <u>Grundstücksentwässerungsanlagen</u>

- bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).

bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
 ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. <u>Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)</u> ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. <u>Abwasserbehandlungsanlage</u>

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. <u>Fachlich geeigneter Unternehmer</u>

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften.
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Markt Heiligenstadt i.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
- wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
- solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt Heiligenstadt i. OFr. innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes Heiligenstadt i. OFr. die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt Heiligenstadt i. OFr. einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Markt Heiligenstadt i. OFr. durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Markt Heiligenstadt i. OFr. hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann der Markt Heiligenstadt i. OFr. vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Markt Heiligenstadt i. OFr. nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt Heiligenstadt i. OFr. folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den beim Markt Heiligenstadt i. OFr. aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt der Markt Heiligenstadt i. OFr. schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Markt Heiligenstadt i. OFr. nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen seine Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Markt Heiligenstadt i. OFr. dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Markt Heiligenstadt i. OFr.; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann der Markt Heiligenstadt i. OFr. Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Markt Heiligenstadt i. OFr. den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen. (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit der Markt Heiligenstadt i. OFr. die Prüfungen selbst vornimmt; er hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. freizulegen.
- (4) Soweit der Markt Heiligenstadt i. OFr. die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer dem Markt Heiligenstadt i. OFr. die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch den Markt Heiligenstadt i. OFr. schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt der Markt Heiligenstadt i. OFr. dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch den Markt Heiligenstadt i. OFr. befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat dem Markt Heiligenstadt i. OFr. die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Markt Heiligenstadt i. OFr. anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Markt Heiligenstadt i. OFr. den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Markt Heiligenstadt i. OFr. vorgelegt werden
- (5) Unbeschadet des Abs. 1 bis 4 ist der Markt Heiligenstadt i. OFr. befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie der Markt Heiligenstadt i. OFr. nicht selbst unterhält. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt der Markt Heiligenstadt i. OFr. aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch den Markt Heiligenstadt i. OFr. neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt der Markt Heiligenstadt i. OFr. .

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
- 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
- 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
- radioaktive Stoffe,
- 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
- 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- 6. Grund- und Quellwasser,
- feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
- 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
- Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
- 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Markt Heiligenstadt i. OFr. in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
- 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln
- nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann der Markt Heiligenstadt i. OFr. in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder

- zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Markt Heiligenstadt i. OFr. erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er dem Markt Heiligenstadt i. OFr. eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Markt Heiligenstadt i. OFr. über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Markt Heiligenstadt i. OFr. und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Markt Heiligenstadt i. OFr. sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Markt Heiligenstadt i. OFr. auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Markt Heiligenstadt i. OFr. vorgelegt werden. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

- (2) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Heiligenstadt i. OFr. zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Markt Heiligenstadt i. OFr. für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt Heiligenstadt i. OFr. zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes Heiligenstadt i. OFr. zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungsund Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
- eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
- 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Markt Heiligenstadt i. OFr. mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

- 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
- 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch den Markt Heiligenstadt i. OFr. die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
- entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
- entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
- entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes Heiligenstadt i. OFr. nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 12.12.2007 außer Kraft.
- (2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Heiligenstadt,

Markt Heiligenstadt i. OFr.

1. Bürgermeister

Abstimmung: 17:0

 Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Heiligenstadt i. OFr., für die Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpölz (BGS / EWS)

Geschäftsleiter Schmidt erläutert den Neuerlass der Beitragsund Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. für die Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpölz (BGS/EWS) und verweist auf den einstimmigen Empfehlungsbeschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.11.2015 die Beitrags- und Gebührensatzung anzunehmen.

Beschluss:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Heiligenstadt i. OFr.

für die Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpölz (BGS/EWS)

Vom

1. Auf Grund der Art. 5. 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Heiligenstadt i. OFr. folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

2. Beitragserhebung

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpölz einen

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
- 2. sie auch auf Grund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzuna.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit der Hälfte der Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50,00 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

- Der Beitrag beträgt (1)
 - a) pro m2 Grundstücksfläche 2.27 € b) pro m2 Geschossfläche 22.08 €
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser ein-

geleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Gebührenerhebung

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m³/h	78,00 €/Jahr
bis	10	m³/h	154,00 €/Jahr
über	40	m³/h	308,00 €/Jahr

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,07 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Markt Heiligenstadt i. OFr. zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der

öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Heiligenstadt i. OFr. die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Heiligenstadt i. OFr. für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 12.12.2007 außer Kraft.

1. Bürgermeister

Abstimmung: 17:0

6.1. Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. für die Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpölz

Geschäftsleiter Schmidt erläutert den Erlass der Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. für die Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpölz und verweist auf den einstimmigen Empfehlungsbeschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.11.2015 die Verbesserungsbeitragssatzung anzunehmen.

Beschluss:

Beitragssatzung

für die

Verbesserung der Entwässerungseinrichtung

des Marktes Heiligenstadt i. OFr.

für die Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpölz

Vom

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Heiligenstadt i. OFr. folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung

der Entwässerungseinrichtung für die Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpölz

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Siegritz, Leidingshof, Zoggendorf, Neumühle, Reckendorf, Brunn, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpölz

durch folgende Maßnahmen:

Neubau Kläranlage Heiligenstadt i. OFr.

Die neue Kläranlage wird südöstlich der bestehenden Kläranlage in Traindorf auf den Flurnummern 260, 261 und 262 angeordnet und über eine neue Zufahrtsstraße erschlossen.

Die Ausbaugröße der neuen Kläranlage beträgt 6.000 EW. In der Ausbaugröße sind 2.570 Einwohner (E) und 3.430 Einwohnergleichwerte (EGW) aus Industrie und Gewerbe enthalten. Der Spitzenabfluss zur Kläranlage bei Trockenwetter beträgt Q_T = 15 l/s. Der Tagesabfluss (85%-Wert) liegt bei 950 cbm/d und der mittlere tägliche Trockenwetterabfluss Q_T,d,aM beträgt 750 cbm/d. Als Fremdwasserabfluss wurden 45 Prozent des Trockenwettertagesabflusses berücksichtigt. Bei Regenwetter gelangen Q_M = 40 l/s zur Kläranlage.

Die neue Kläranlage ist als einstufige Belebungsanlage (Belebtschlammverfahren) mit gemeinsamer, aerober Schlammstabilisierung und Durchlaufbetrieb konzipiert. Die neue Kläranlage besteht aus folgenden Anlagenkomponenten: Einlaufhebewerk

Die Kläranlage wird über ein Einlaufhebewerk aus Stahlbeton mit Gfk Abdeckung und Schneckenpumpen (Q= 2 x 40 l/s | D = 600 mm | 30°) in Kompaktbauform (Stahltrog) beschickt.

<u>Betriebsgebäude</u>

Das neue Betriebsgebäude (1.600 cbm umbauter Raum) wird im Zufahrtsbereich der Kläranlage vorgesehen und nimmt die Ausrichtung des Leinleitertals auf. Das Gebäude wird als eingeschossiger Bau mit Flachdach umgesetzt. Für die Dachfläche des neuen Betriebsgebäudes ist ein Gründach sowie die Installation einer Photovoltaikanlage (30 kWp) berücksichtigt. Das Gebäude ist in Mischbauweise berücksichtigt. Die Gründung erfolgt mit Streifenfundamenten (Frostschürze) sowie einer Stahlbetonbodenplatte, Feuchtigkeitssperre und Wärmedämmung berücksichtigt. Die Beheizung erfolgt über eine Pelletheizung. Die Warmwasserbereitung erfolgt ebenfalls über die Pelletheizung. Der Warmwasserspeicher wird zusätzlich mit einer Elektroheizung berücksichtigt, um mögliche Leistungsspitzen der geplanten PV-Anlage, die nicht durch den Strombedarf der Kläranlage abgefahren werden können, für die Warmwasserbereitung zu nutzen.

Im Maschinenraum "Mechanische Reinigung & Schlammentwässerung" ist eine technische Lüftung mit Raumzu- und abluft für den Abtransport von Feuchtigkeit sowie Geruchstoffen vorhanden.

Im Betriebsgebäude ist nachfolgendes Raumprogramm für die <u>Betriebsräume</u> berücksichtigt:

- Schaltwarte mit Aufenthaltsraum
- Labor
- E-Raum mit E-Unterverteilung
- Wasch- und Umkleideraum
- WC
- Werkstatt mit Lager

Im Betriebsgebäude ist ein <u>Maschinenraum</u> mit folgenden Einrichtungen berücksichtigt:

- 1 Feinrechen (Siebanlage 3 mm)
- 1 Kompaktanlage W.-Nr. 1.4571 mit belüftetem Sandfang und Fettabscheidung (Q = 60l/s)
- 1 Rechengutwäsche mit Rechengutpresse mit 2 Rechengutcontainern (2 x 1,1 cbm)
- 1 Seitenkanalverdichter (für Belüftung SF, regelbar), 1 Sandförderpumpe (Q = 8 l/s)
- 1 Sandwaschanlage mit F\u00f6rderer und Entw\u00e4sserungscontainer (3cbm) mit Gleisanlage
- 1 Schwimmschlammpumpe (Q = 5 l/s)
- Waschwasseranlage: 1 Waschwasserpumpe, 1 Rückspülfilter, 1 Waschwasserkessel (2.000 l)

- 2 Drehkolbengebläse je Q = 140 470 Ncbm/h
- 2 Rücklaufschlammpumpen (davon 1 Reserve), je Q = 9 30 l/s
- 1 Schneckenpresse (140 kgTR/h), mit 1 Flockungshilfsmittelstation (Polymer, 2-Kammer Pendelanlage) und 2 Beschickungspumpen mit je Q = 5-8 cbm/h.
- 2 Schlammwasserpumpen mit je Q = 5-8 cbm/h.
- 2 Spiralförderer (geschlossen)

Im Betriebsgebäude ist weiterhin ein <u>Containerraum</u> zur Speicherung des entwässerten Klärschlamms mit 2 Containern (je $V=10\ cbm$) mit Unterfahrwagen und Gleisanlagen berücksichtigt.

Belebungsbecken

Im Belebungsbecken erfolgt die biologische Abwasserreinigung über Mikroorganismen und Bakterien. Als Belebungsbecken (Rundbecken als Schwerlastbecken, Ortbeton, V = 2.000 cbm) wird ein volldurchmischtes Becken mit einer Wassertiefe von 6 m vorgesehen. Das Belebungsbecken wird einstraßig vorgesehen. Die Sauerstoffversorgung erfolgt über eine aushebbare und über der Beckensohle angeordnete Flächenbelüftung (feinblasige Druckbelüftung) aus Edelstahl W.-Nr. 1.4301. Die Luftverteilung erfolgt über einen mittig angeordneten Bedienungssteg in Stahlbauweise.

Für die Sauerstoffversorgung des Belebungsbeckens werden zwei regelbare Drehkolbengebläse (davon 1 x Redundanz) mit Einzelschallhauben vorgesehen. Die Gebläse werden im Maschinenraum des Betriebsgebäudes neben der Kompaktanlage angeordnet.

Nachklärbecken

Für die Trennung von Belebtschlamm und gereinigtem Abwasser wird das neue Nachklärbecken (V = 1.050 cbm | A = 310 gm | D = 20 m) als horizontal durchströmtes Rundbecken mit Schildräumung für Bodenschlamm und Schwimmschlamm geplant und direkt neben dem Belebungsbecken angeordnet. Die Konstruktion des Mittelbauwerkes erfolgt mit Lamelleneinlauf. Die Ablaufrinne wird mit einseitigem Überfall und Tauchwand berücksichtigt. Die Schwimmschlammräumung erfolgt über vollautomatische Zwangsräumung mit Schwimmstoffbremse und Schwimmschlammpumpe. Die Auftriebssicherung des Nachklärbeckens erfolgt Schwerlastbecken über Massebeton sowie Bodenplattenüberstand (Sporn). Der am Beckenboden abgesetzte Schlamm wird über eine unter der Beckensohle angeordnete Entnahmeleitung aus der Trichterspitze als Rücklaufschlamm abgezogen und den Rücklaufschlamm- und Überschussschlammpumpen (Aufstellung im Betriebsgebäude) zugeführt.

Messstation

Zur Erfüllung der Eigenüberwachungsverordnung müssen verschiedene Parameter kontinuierlich oder in zeitlichen Abständen gemessen werden. Sowohl die Abwasserverschmutzung im Zulauf zum biologischen Teil sowie die Ablaufqualität am Ablauf aus dem Nachklärbecken werden jeweils 14-tägig über stationäre, mengenproportionale Probenahmegeräte gemessen. Der Abwasserabfluss wird in Form von MID-Messungen im Ablauf der Kompaktanlage sowie vor dem Kläranlagenauslauf kontinuierlich gemessen.

Schlammentwässerung

Der bei der Abwasserreinigung täglich in Form von Überschussschlamm aus den biologischen Prozessen der Kläranlage anfallende Schlamm besteht zu rund 99% aus Wasser und wird für eine wirtschaftliche Verwertung über eine Schneckenpresse in seinem Wassergehalt reduziert. Die Aufstellung der Schneckenpresse erfolgt im Maschinenraum des Betriebsgebäudes. Die zugehörige Containeranlage zur Speicherung des entwässerten Klärschlamms wird in einem baulich getrennten Raum geplant.

Der aus der Rücklaufschlammsaugleitung entnommene Überschussschlamm wird in den zweiteiligen Vorlagebehälter (V = 2 x 50 cbm) der Schlammentwässerung abgeleitet. Die Vorlagebehälter sind mit Tauchmotorrührwerken, Notüberlauf und schwimmender Schlammwasserabzugsvorrichtung ausgerüstet.

Elektrotechnik

Die neue Kläranlage Heiligenstadt wird durch das Netz der Bayernwerk AG versorgt. Es wird eine neue Trafostation (100 kVA | Gittermaststation) sowie die zugehörigen Mittel- und Niederspannungskabel berücksichtigt.

Die Niederspannungshauptverteilung mit EVU-Einspeisung wird im Betriebsgebäude Erdgeschoss untergebracht. Die NS-Hauptverteilung besteht aus ca. 2 Feldern und übernimmt die Versorgung sämtlicher Unterverteilungen. Die Abgänge für die Unterverteilungen werden vorwiegend mit NH-Sicherungen ausgerüstet. In der Unterverteilung Biologie wird aus Sicherheitsgründen und aufgrund der einfachen Bedienung ein Leistungsschalter vorgesehen. Zur Reduzierung der induktiven Blindleistungen wird für die gesamte Anlage eine geregelte Kompensationsanlage eingesetzt. Nachdem die Stromrichterlast einen sehr großen Anteil an der Gesamtleistung haben wird, muss die Regelanlage mit verdrosselten Kondensatoren ausgerüstet werden. Um die Energie mit möglichst geringen Verlusten zu verteilen, ist vorgesehen die Elektrounterverteilungen "Biologischer Teil", "Einlaufbereich" und "Zentrale Warte" neben der NS-Hauptverteilung im Betriebsgebäude zu errichten. Für den biologischen Teil der Kläranlage wird eine Schaltanlage mit ca. 4 Feldern, für die Unterverteilung "Einlaufbereich" werden ca. 2 Felder und für die Unterverteilung der zentralen Warte ca. 2 Felder benötigt. Die Kläranlage wird mit einer EDV-Anlage (PC) sowie einem Prozessleitsystem ausgerüstet.

Straßen und Gehwege

Die Zufahrt zur Kläranlage erfolgt neu über eine von der Staatsstraße 2187 abgehende Asphaltstraße. Für die Zufahrt zum Standort der neuen Kläranlage wird eine Fahrbahnbreite von 6,0 m gewählt. Für die Straße ist folgender Deckenaufbau vorgesehen:

- 4 cm Asphaltdeckschicht
- 10 cm bituminöse Tragschicht
- 15 cm Schotterschicht
- 40 cm frostsicherer Sand

Die Straßenentwässerung im Zufahrtsbereich wird durch Entwässerungsmulden sichergestellt. Die Entwässerung der befestigten Flächen erfolgt im Kläranlagenbereich über Gefälle und Versickerung über die belebte Bodenzone. Die befestigten Flächen werden mit Verbundpflaster hergestellt. Die Gehwegbreite beträgt in der Regel 1,25 m. Der Gehwegaufbau gliedert sich wie folgt:

- 8 cm Betonverbundpflaster
- 4 cm Splittbettung 2/5
- 20 cm Schotterschicht

An Böschungsoberkanten wird die Straße durch einen Betonbordstein DIN 483 Form T abgeschlossen. Die Gehwegentwässerung erfolgt in die Grünflächen.

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- sie auch auf Grund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit der Hälfte der Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50,00 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche 11,05 EUR.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Heiligenstadt i. OFr. für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenstadt, Markt Heiligenstadt i. OFr.

1. Bürgermeister

Abstimmung: 17:0

Freizeitlinie Brauereien-Wander-Express 230

Der Brauereien-Wander-Express wird vom 01. Mai bis 01. November an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eingesetzt. Mit dieser Freizeitlinie besteht die Möglichkeit, aus der Metropolregion Nürnberg mit öffentlichen Verkehrsmitteln mit drei Fahrten kostengünstig in die Region Heiligenstadt, Aufseß und Hollfeld zu kommen. Im Durchschnitt benutzen ca. 37 Personen pro Tag diese Linie. Das Defizit im Jahr 2015 beträgt 15.700 EUR. Die Landkreise Bayreuth, Forchheim und Bamberg zahlen jeweils 5.234 EUR. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. beteiligt sich mit 3.489 EUR an den Kosten. Anlässlich des Jubiläums "500 Jahre bayerisches Reinheitsgebot" im Jahr 2016 ist es wichtig, dieses Angebot beizubehalten, da die Fränkische Schweiz bereits großes Marketing in diesem Bereich unternommen hat. Der Umweltausschuss des Landkreises Bamberg hat einer Kostenbeteiligung von max. 1.845,- EUR bereits zugestimmt.

<u>Beschluss:</u>

Der Verlängerung der Freizeitlinie 230 wird für ein weiteres Jahr zugestimmt.

Abstimmung: 11:6

8. Freizeitlinie "Brauereien-Fachwerk-Express"

Im Zeitraum vom 01. Mai bis 01. November werden an Sonnund Feiertagen zwei Fahrten als Ringlinie über Buttenheim-Gunzendorf-Teuchatz-Geisfeld-Strullendorf durchgeführt. Die Gesamtkosten im Jahr 2015 für diese Linie betragen 8.385 EUR. Pro Fahrt nutzen 8 Personen diese Freizeitlinie. Die Mitgliedsgemeinden Buttenheim und Strullendorf haben 5.290 EUR bezahlt. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. war mit einem Betrag von 300 EUR beteiligt. Aufgrund der niedrigen Fahrgastzahlen sollte im Jahr 2016 keine finanzielle Beteiligung mehr erfolgen.

Beschluss:

Eine Verlängerung wird abgelehnt.

Abstimmung: 17:0

Anlegung von Parkplätzen Busparkplatz Schule / Kindergarten Heiligenstadt

Der Busparkplatz mit zwei Busbuchten und drei Halteinseln befindet sich in einem schlechten Zustand. Setzungen, Stolperfallen und größere Schäden am Asphaltbelag machen eine Sanierung erforderlich. Der Busparkplatz wird trotz Beschilderung zugeparkt. Die drei benötigten Halteinseln werden nicht mehr benötigt, andererseits besteht dringender Parkplatzbedarf. Eine Sanierung, verbunden mit einer Vergrößerung der Parkplatzfläche ist zum einen erforderlich, dass ordentlich geparkt werden kann und zum anderen dient die neue Parkplatzanlage der Sicherheit der Kinder. "Der Bau- u. Umweltausschuss hat in der Sitzung am 08.10.2015 beschlossen, dass 19 Parkplätze in Schrägaufstellung geschaffen werden sollen. Die Investitionskosten für diese Maßnahme beträgt 114.242,38 EUR.

Da die Umsetzung der Baumaßnahme in den Sommerferien 2015 nicht möglich war, soll diese Maßnahme 2016 durchgeführt werden.

Beschluss:

Dem Beschluss des Bauausschusses vom 08.10.2015 wird zugestimmt. Die Ausschreibung soll durch das Architekturbüro Schmidt, Hollfeld, erfolgen.

Abstimmung: 17:0

10. Ferienprogramm 2015

Das Ferienprogramm 2015 der Marktgemeinde Heiligenstadt war ein voller Erfolg. Es wurden insgesamt 12 Veranstaltungen angeboten, an denen insgesamt 200 Kinder und Jugendliche teilnahmen.

Zahlreiche Vereine, Firmen und Privatpersonen haben sich zusammen mit der Gemeinde wieder viel ausgedacht:

TaM Theater am Michaelsberg Bamberg, Frau Wagner-Zangl Herr und Frau Rainer und Margit Benker, Schloss Greifenstein DJK Teuchatz

Förster Herr Hans-Peter Schreier

SC Markt Heiligenstadt

Gartenbauverein Heiligenstadt

Herr Bernd Büttner und Herr Frank Hohe

Frau Julia Haiplick, Herr Jörg Schmitt und Frau Christine Hilker (Landschaftspflegeverband)

Aus den Unkostenbeiträgen der Teilnehmer wurden insgesamt 1.100,20 Euro eingenommen. Für die Busfahrten, Eintrittsgelder und Verpflegung sind insgesamt 2.205,26 Euro Ausgaben entstanden. Das Ferienprogramm kostete der Gemeinde insgesamt 1.105,06 Euro.

Ein ganz besonderer Dank gilt der Raiffeisenbank Heiligenstadt Herrn Dölfel, die sich mit 1.000,00 Euro Spende an den Eintritts- bzw. Teilnahmekosten der Kinder beteiligte und somit die Familien finanziell unterstützte.

Wir möchten den Kindern auch im Jahre 2016 ein attraktives Ferienprogramm anbieten. Um dies zu ermöglichen, hoffen wir wieder auf die Unterstützung der Vereine, Firmen und ehrenamtlichen Helfern.

z. Kts.

11. Sonstiges

11.1. Netzentwicklungsplan 2025 P44mod: Netzausbau von Altenfeld über Würgau nach Lutersheim

Die Planung zu P44mod ist das Ergebnis der Koalitionsverhandlungen vom 1. Juli 2015 wonach die Netzverstärkung Schalkau - Grafenrheinfeld verworfen wurde. Die Bundesnetzagentur hat den politischen Auftrag erhalten, die bisher im Netz-

entwicklungsplan vorgesehenen Trassen zu überprüfen. Davon ist auch die bisher im Netzentwicklungsplan vorgesehene Trasse über Schalkau und Grafenrheinfeld betroffen. Nunmehr liegt eine Alternativ- Trasse (Trasse P44mod) vor. Diese modifizierte Trasse führt im Landkreis Bamberg unter anderem von Würgau nach Hausen durch das Gebiet des Marktes Heiligenstadt i. OFr. Bereits 2013 war diese Trasse in der Diskussion. Damals haben die betroffenen Gemeinden und der Landkreis Bamberg sich gegen diese Trasse ausgesprochen. Die Trasse war dann vom Tisch. Nun wird diese Trasse erneut favorisiert. Die neue Variante mit 127 km ist um 38 km länger als die Trasse P44, Altenfeld - Grafenrheinfeld. Der neue Koritor dieser Trasse verläuft entlang der jetzigen 380 KV-Leitung Würgau -Hausen. Es ist weder bekannt, ob eine Parall-Leitung zum Tragen kommt, oder ob die jetzt 60-70 Meter hohen Masten verstärkt werden soll. Bei einem Ersatzneubau waren die Masten um 15-20 Meter höher. Es ist auch keine Aussage darüber zu finden, ob die jetzige Drehstromleitung in Form eines Erdkabels errichtet werden kann. Die jetzige Leitung grenzt in einigen Bereichen schon jetzt an die Bebauung an. Eine höhere Leitung hätte vermutlich auch eine größere Breite der Leitung zur Folge. Eine neue Leitung benötigt einen zusätzlichen Schutzstreifen.

Beschluss:

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. lehnt eine neue Leitung ab. Auch eine Verstärkung wird abgelehnt. Das Anhörungsverfahren (bis 13. Dezember 2015) beinhaltet keine detaillierten Aussagen in welcher Form die Leitungsverstärkung bzw. Erweiterung stattfindet. Im Übrigen wird die bauliche Entwicklung in einigen Gemeindeteilen eingeschränkt, dass keine vernünftige Bauleitplanung mehr realisiert werden kann.

Abstimmung: 17:0

11.2. Bericht der Verwaltung

a) Abwasserbeseitigung Burggrub

Der Bürgermeister informiert, dass die Kanalbauarbeiten in der Kreisstraße BA 49 in Burggrub abgeschlossen sind. Die Restarbeiten für die Erschließung der Anwesen Stappenbacher, Beier, Bender und Lux werden in den nächsten Wochen abgeschlossen. Anschließend wird die Kreisstraße aufgeschottert und die Bauarbeiten abgeschlossen. Die Sperrung der Kreisstraße bleibt bis zum Baubeginn der Straßenbauarbeiten durch den Landkreis Bamberg. Bisher sind in die Abwasser 1.250.000,-EUR investiert worden. Das entspricht 55 % der Bauleistung. Für die Verbesserung der Wasserversorgung wurde bisher 280.000,- EUR verbaut. Die Kosten liegen im Kostenrahmen.

b) Verbindungsleitung Oberleinleiter - Burggrub und Tiefenpölz - Oberleinleiter

Die Verbindungsleitung von Oberleinleiter nach Burggrub wird als Freispiegelleitung und die Verbindungsleitung Tiefenpölz - Oberleinleiter als Druckleitung gebaut. Die Bauarbeiten werden im Juli 2016 beginnen. Der Bürgermeister informiert, dass die Grundstücksverhandlungen mit den Grundstückseigentümern laufen. Die Ausschreibung für die Verbindungsleitungen wird im Winter 2015 / 2016 erfolgen.

c) Sitzung Haupt- u. Finanzausschuss 25.11.2015

Der Bürgermeister informiert über die personellen Entscheidungen des Haupt- u. Finanzausschusses. Der Auszubildende Andreas Männlein wird ins Angestelltenverhältnis übernommen. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. wird zum 01.09.2016 einen Auszubildenden für die Verwaltung einstellen.

z. Kts.

11.3. Haushalt 2015

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Bamberg hat den Haushalt des Marktes Heiligenstadt i. OFr. für das Haushaltsjahr 2015 rechtsaufsichtlich genehmigt. Der Kreditaufnahme von 1.150.000 wurde zugestimmt, weil die Kreditaufnahme überwiegend zur Erfüllung von gemeindlichen Pflichtaufgaben verwendet wird. Geschäftsleiter Rüdiger Schmidt weist auf die Auflagen der Haushaltsgenehmigung hin. Der ab 2016 geplanten Kreditaufnahmen für die Abwasserbeseitigung, Wasserverbesserungsmaßnahmen, Breitbandversorgung usw. wird nur zugestimmt, wenn tiefgreifende Konsolidierungsmaßnahmen erfolgen. Das heißt, dass eine weitere Anhebung der Grundsteuerhebesätze erforderlich ist, die freiwilligen Leistungen kritisch zu hinterfragen und nur nach Kassenlage zu verausgaben sind.

Die bestehenden Beitragssatzungen sind konsequent zu vollziehen und Vorlauszahlungsbescheide sind rechtzeitig zu erlassen. Es sind weiterhin Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen bzw. zur Verminderung der Ausgaben notwendig. Jede Investition ist hinsichtlich ihrer Folgekosten § 10 Abs. 2 u. 3 KomHV, Kameralistik zu prüfen. Einsparungen oder Verschiebungen weniger wichtigerer Maßnahmen sind, wenn nötig, vorzunehmen.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

z. Kts.

11.4. Geplante Baumaßnahmen im Bereich der Staats- u. Kreisstraße

a) Staatsstraße 2187

Nach dem Bau der Staatsstraße 2188 von Heiligenstadt i. OFr. bis zur Kreuzung Greifenstein / Stücht soll der weitere Ausbau Richtung Aufseß 2016 erfolgen.

b) Kreisstraße BA 18 Siegritz - Gößmannsberg

Die Kreisstraße BA 18 soll an der Landkreisgrenze Bamberg / Forchheim verbessert werden. Die 90 ° Kurve soll entschärft werden. Es soll eine gemeinsame Aktion der Landkreise Forchheim und Bamberg werden. Baubeginn ist voraussichtlich 2016 oder 2017.

c) BA 11 Neumühle - Kreuzung Brunn/Oberleinleiter

Für die Erneuerung der Kreisstraße BA 18 sind die Vorarbeiten (Vermessung usw.) abgeschlossen. Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel und Genehmigung könnte mit dem Bau frühestens 2017 begonnen werden.

d) Erneuerung Staatsstraße 2187 Herzogenreuth - Neudorf Die Vollsperrung dieser Straße wird vorzeitig am 27.11.2015 aufgehoben.

z. Kts.

11.5. Schulverband Ebermannstadt; Abberufung des weiteren Vertreters im Schulverban

Mit Schreiben vom 23.11.2015 hat der Schulverband Ebermannstadt mitgeteilt, dass die Anzahl der Verbandsschüler aus Heiligenstadt im Schuljahr 2015/2016 von 58 auf 45 Schüler gesunken ist. Nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz ist die Zusammensetzung des Schulverbands in der Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung geregelt Demnach können Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, neben dem 1. Bürgermeister einen weiteren Vertreter entsenden. Nachdem die Schülerzahl unter 50 gesunken ist, hat die Vertreterin des Marktes Heiligenstadt, Marktgemeinderätin Gräfin von Stauffenberg keine Ladung zur Sitzung des Schulverbandsausschusses mehr erhalten. Aufgabe des Marktgemeinderates ist es den Vertreter nach Art. 9, Abs. 4 BaySchFG abzuberufen.

Beschluss:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Marktgemeinderätin Gräfin von Stauffenberg wird als weiterer Vertreter im Schulverband Ebermannstadt abberufen.

Abstimmung: 17:0

Aktuelles aus dem Gemeinderat

Geschäftshauses (ehem. Norma) in Heiligenstadt

Der Eigentümer des ehemaligen Geschäftshauses Norma in Heiligenstadt, das seit Jahren leer steht, möchte diese Immobilie veräußern. Mit einem möglichen Kauf des ehemaligen Geschäftshauses hat sich der Marktgemeinderat in mehreren Sitzungen auseinandergesetzt. Der Markt Heiligenstadt i.OFr. hat die Kosten von Fachleuten ermitteln lassen. Die Kosten einschließlich des Kaufpreises liegen bei rund 2,5 Millionen Euro. Eine staatliche Förderung für den Erwerb und der Sanierung dieses Gebäudes steht nicht in Aussicht. Kompetente Mietinteressenten für eine gewerbliche Nutzung, die zum jetzigen Zeitpunkt Mietverträge bzw. Pachtverträge abgeschlossen hätten, sind nicht in Sicht.

Wegen der enormen Investitionskosten und der Haushaltsentwicklung in den nächsten Jahren (Abwasserbeseitigung, Bau der Kläranlage, Breitbandversorgung) und vor allem, weil keine Zusagen von möglichen Nutzern vorlagen, ist der Erwerb dieser Immobilie ein großes finanzielles Risiko für den Markt Heiligenstadt. Der Marktgemeinderat hat deshalb den Kauf der ehemaligen Norma abgelehnt.



Wir bitten um Beachtung!

Öffnungszeiten Rathaus und Bürgerbüro

Das Rathaus und das Bürgerbüro sind vom 28.12.2015 – 01.01.2016 geschlossen.

In dringenden Angelegenheiten (Sterbefall) können Sie sich an folgende Personen wenden:

 Frau Dicker
 Tel. 09198 / 266

 Frau Hofknecht
 Tel. 09198 / 12 07 oder

 Frau Schick
 Tel. 09198 / 15 32

Der **Markt Heiligenstadt i.OFr**. beabsichtigt, zum September 2016 eine/n

Auszubildende/n zum Verwaltungsfachangestellten Fachrichtung "Kommunalverwaltung"



einzustellen.

Die Ausbildung umfasst neben der Vermittlung von rechtlichen Kenntnissen auch betriebswirtschaftliche Anteile. Gute Deutschkenntnisse, eine fundierte Allgemeinbildung und Interesse am kommunalpolitischen Geschehen setzen wir voraus.

Sie sollten über einen guten "mittleren" Schulabschluss, (Realschule, Wirtschaftsschule, M 10 oder gleichwertiger Abschluss) oder einen qualifizierenden Hauptschulabschluss mit hervorragenden Leistungen verfügen. Schwerbehinderte und Gleichgestellte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Jahresabschlusszeugnis 2015 senden Sie bitte bis **8. Januar 2016** an den Markt Heiligenstadt i.OFr., Herrn Rüdiger Schmidt, Marktplatz 20, 91332 Heiligenstadt.

Grundschule verlagerte Unterricht ins Rathaus

Bürgermeister stand Rede und Antwort



Die 4. Klasse der Grundschule Heiligenstadt i. OFr. hielt eine Unterrichtsstunde im Rathaus ab. Im Fach Heimat- u. Sozialkunde wurden die Viertklässler auf diesen Unterricht von ihrer Lehrerin Dagmar Drost vorbereitet. Bürgermeister Helmut Krämer informiert über die Aufgaben der Kommune und über aktu-

elle kommunalpolitische Themen, wie Abwasserbeseitigung mit Neubau der Kläranlage, Verbesserung der Wasserversorgung, Breitbandversorgung, Gemeindefinanzen usw.. In der Fragerunde zeigten sich die Viertklässler sehr interessiert, was in ihrer Gemeinde alles geschieht.

90 Jahre Dienstjubiläum im öffentlichen Dienst – Verabschiedung

Bei einer Feierstunde am 30. November 2015 konnte Bürgermeister Helmut Krämer drei Mitarbeiter/innen zum Dienstjubiläum gratulieren.

Elisabeth Dicker - 40 Jahre

Elisabeth Dicker ist seit 01.04.1972 im öffentlichen Dienst. Vom 01.04.1974 bis 31.03.1986 war sie beim Markt Buttenheim tätig, bevor sie zum 01.07.1986 zum Markt Heiligenstadt i.OFr. als Kämmerin wechselte. Seit dieser Zeit hat sie viele Haushalte mit Millionenbeträgen aufgestellt und die Finanzen zur größten Zufriedenheit der Marktgemeinde geregelt. Seit 04.12.1990 ist sie auch Leiterin des Standesamtes.

Peter Schmidt - 25 Jahre

Peter Schmidt war vom 15.11.1990 bis 31.03.1995 beim Garten- und Friedhofsamt der Stadt Bamberg tätig. Seit 01.04.1995 ist er beim Markt Heiligenstadt i.OFr. als Bauhofarbeiter beschäftigt. Dort ist er hauptsächlich für die Grünpflege, für den Friedhof und als stellvertretender Hausmeister der Schule beschäftigt und sorgt für Ordnung und Sauberkeit in allen Bereichen.

Alfons Möhrlein – 25 Jahre

Alfons Möhrlein ist seit 01.09.1990 beim Markt Heiligenstadt i.OFr. als Bauhofarbeiter tätig. Als stellvertretender Bauhofleiter ist er hauptsächlich für den Straßen- und Wegeunterhalt sowie für die Baustellen zuständig.

Peter Daum - Verabschiedung

Peter Daum war seit 01.12.1997 beim Markt Heiligenstadt i.OFr. beschäftigt und war dort für die Bereiche Friedhof, Grünpflege und Waldarbeiten zuständig. Ab 11.10.2011 war er Hausmeister der Schule und des Kindergartens. Dort hat er wesentlichen Anteil bei der energetischen Sanierung der Schule/Kindergartens geleistet.

Er ist in den Ruhestand verabschiedet worden.

Bürgermeister Krämer hat sich bei allen Bediensteten für die sehr gute Arbeit und Zuverlässigkeit in all den Jahren bedankt und wünscht allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen alles Gute und Gesundheit.

Im Auftrag der Bediensteten von Bauhof und Verwaltung überbrachte Geschäftsleiter Schmidt die besten Wünsche verbunden mit einem kleinen Geschenk.



von links nach rechts: Peter Daum, Geschäftsleiter Schmidt, Peter Schmidt, Elisabeth Dicker, Alfons Möhrlein, Bürgermeister Krämer

Kleine Geschenkideen

- Bierdeckel Fränkische Schweiz, Preis 2,50 €
- Brotzeitbox Fränkische Schweiz, Preis 3,00 €
- Gemeindechronik der Marktgemeinde Heiligenstadt i. OFr., Preis 40,00 €
- Buch "25 mal Fränkische Schweiz" von Thomas Hübner, Preis 8.00 €
- Buch "Naturdenkmäler Hungerbrunnen, Tummler, Steinerne Rinne " von Erich Kropf, Preis 7,00 €
- Buch "Krippen des Bamberger Umlandes" von Karl-Heinz Exner, Preis 5,00 €

Bürgermeistersprechstunde

Der Sprechtag des Bürgermeisters findet jeweils am **Dienstag ab 14.00 Uhr im Rathaus** statt.

Terminvereinbarungen sind möglich und auch zweckmäßig.

Am Dienstag, 29.12.2015 findet kein Sprechtag statt.

Neben dem Sprechtag steht Ihnen der Bürgermeister natürlich auch zu den üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

Sprechstunden Förster Esslinger

An folgenden Terminen finden Sprechstunden statt:

Donnerstag, 07.01.2016 und Donnerstag, 21.01.2016

von 15.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus Heiligenstadt, Zimmer Nr. 3 (Erdgeschoss) Sie können ihn, in dieser Zeit unter der Telefon-Nr. 09198 / 92 99 24 telefonisch erreichen.

Außerhalb dieser Zeit ist Herr Esslinger wie folgt erreichbar:

Telefon: 09542 / 7733-135 Mobil: 0160 / 90759378

E-mail: joachim.esslinger@aelf-ba.bayern.de

Müllabfuhr

Montag, 21.12. - Restmülltonne Dienstag, 22.12. - Gelber Sack Mittwoch, 30.12. - Biotonne

2016

Donnerstag, 07.01. - Restmülltonne

Freitag, 08.01. - Papiertonne

Mittwoch, 13.01. - Biotonne

Dienstag, 19.01. - Gelber Sack

Mittwoch, 20.01. - Restmülltonne

Mittwoch, 27.01. - Biotonne

Wertstoffhof in Heiligenstadt

Offnungszeiten:

Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr

Falls Sie noch Fragen haben wenden Sie sich bitte an Herrn Rickauer unter der Telefon-Nr. 09198 1477 oder 0174 7087732.

Es wird gebeten, während der Öffnungszeiten die Container innerhalb des Wertstoffhofes zu benutzen.

Bürgerbus des Markt Heiligenstadt

Sie müssen einkaufen oder zum Arzt oder wollen einfach mal einen Besuch bei Freunden machen? Kommen Sie und fahren Sie mit dem Bürgerbus. Fahrpläne erhalten Sie im Bürgerbüro. Der Bus fährt jeden Dienstag und Donnerstag für Sie.

Das Bürgerbus-Team freut sich auf Ihre Mitfahrt.

Bitte beachten:

Bei schlechten Wetterverhältnissen, wie Schneefall und Glatteis, fährt der Bürgerbus nicht.

Der Bürgerbus macht Pause:

Die letzte Fahrt in diesem Jahr ist **am Dienstag, 22.12.2015**. Im neuen Jahr startet der Bürgerbus wieder **ab Dienstag, 12.01.2016.**

Seniorenarbeit in Heiligenstadt

Veranstaltungen:

Dienstag, 05.01.2016 von 15:00 bis 16:30 Uhr

Thema: "Zur Kulturgeschichte des Kalenders", Referent: R. Sauer

im Foyer Christuskirche Heiligenstadt

Evang. Freikirchliche Gemeinde Heiligenstadt

Mittwoch, 20.01.2015

Demenztreff, Referent: Prof. Dr. Elmar Greßel

Mittwoch, 30.01.2016 um 14:30 Uhr

Fasching

im Pfarrheim der katholischen Kirche in Heiligenstadt

60 plus - Senioreninitiative Markt Heiligenstadt

Spiele- und Schafkopfnachmittag

Die nächsten Treffs finden am Mittwoch, 30.12.2015 und am Mittwoch, 13.01.2016 jeweils von 14.00 bis ca. 16.00 Uhr im Hotel Heiligenstadter Hof statt.

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Sprechtag in Heiligenstadt

Der nächste Termin ist

am Donnerstag, 14.01.2016 von 13:30 bis 15:30 Uhr

im Bürgerbüro, Hauptstraße 21 in Heiligenstadt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de oder kostenlose und schnelle Hilfe gibt es auch über das Bürgertelefon unter der Ruf-Nr.: 0800/100048018.

Achtung: Dieser Termin ist ausschließlich zur Rentenberatung, nicht für Rentenanträge!

Hinweis zum nächsten Redaktionsschluss

Die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes erscheint am

Mittwoch, 20. Januar 2016.

Annahmeschluss für Textbeiträge ist am

Montag, 11. Januar 2016

bei der Gemeindeverwaltung im Bürgerbüro oder per E-Mail an:

bianca.bittel@markt-heiligenstadt.de.

Wir bitten um Beachtung, dass später eingehende Texte nicht mehr berücksichtigt werden.





Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern

Der Ärztliche Bereitschaftsdienst Bayern ist außerhalb der normalen Sprechzeiten für Sie telefonisch erreichbar unter der Service-Nummer **116117** ohne Vorwahl.

Ärztliche Notfallpraxis

Wir sind für Sie da:
Mittwoch
Freitag
Samstag 9-21 Uhr
Sonntag
Feiertag
Vorabend Feiertag
Ohne telefonische Voranmeldung
im Gesundheitszentrum Krankenhausstraße 8, 91301 Forch-
heim
notfallpraxis@ugef.com
www.ugef-notfallpraxis-forchheim.de

Zahnärztlicher Notdienst

Sprechstunden in der Praxis jeweils von 10:00 bis 12:00 Uhr sowie von 18:00 bis 19:00 Uhr.

Den zahnärztlichen Notdienst erreichen Sie unter 0800/6649289.

Dezember 2015

19. und 20.: Dr. Grell Thomas 24.: Dr. Günther Heinz-Michael 25.: Dr. Gumbsch Andreas 26.: Dr. Gutmann Frank

27. und 28.: Dr. Hart Günther 29. und 30.: Dr. Heid Michaela

31.: ZA Heim Stefan

Januar 2016

01.: Dr. Herbst Gerhard
02. und 03.: Dr. Hillmann Claus
04. und 05.: Dr. Herzog Lydia
06.: Dr. Grau Monica-Sonia
09. und 10.: Dr. Hock Josephine
16. und 17.: Dr. Hofmann Adolf
23. und 24.: ZA Gumpert Horst



Mach mit Nordic Walking

Treffpunkt:

Parkplatz vor dem Flurbereinigungsfelsen (zwischen Heiligenstadt und Stücht)

immer mittwochs

um 15:00 Uhr

Tourlänge: ca. 4,1 km

Alle die mitlaufen wollen, sind herzlich willkommen. Nordic-Walking-Freunde Markt Heiligenstadt i. OFr.

ÖFFNUNGSZEITEN UND WICHTIGE RUFNUMMERN

Markt Heilige	nstadt i. OFr.	Bürgerbüro
www.markt-heilig		Hauptstr. 21, 91332 Heiligenstadt
Vermittlung	09198 / 9299-0	Frau Schick 9299-30
Telefax	09198 / 9299-40	Einwohnermelde- und Passamt, Fundbüro,
Totolax	001007 0200 10	Jagd- und Fischereiwesen, Land- und Forstwirtschaft
		E-Mail: petra.schick@markt-heiligenstadt.de
Parteiverkehr		Frau Schmidthammer 9299-31
Öffnungszeiten	Rathaus, Marktplatz 20	Bürgerbus, Müllabfuhr, Schülerbeförderung, Schule und
•		Kindergarten,
		E-Mail: karin.schmidthammer@markt-heiligenstadt.de
		Frau Hofknecht 9299-32
		Standesamt, Friedhof, Rentenversicherung
-	Bürgerbüro, Hauptstraße 21	E-Mail: angela.hofknecht@markt-heiligenstadt.de
		Frau Bittel 9299-33
-	g, Mittwoch 13.00 Uhr - 16.45 Uhr	Märkte, Feuerwehren, Tourismus, Mitteilungsblatt, Bele-
Donnerstag	13.00 Uhr - 17.45 Uhr	gung Oertelscheune und Pavillon, Gewerbeamt
		E-Mail: bianca.bittel@markt-heiligenstadt.de
Wichtige Rufn	uummern	Bauhof Traindorf (zu erreichen von 9.00 - 9.30 Uhr) 1620
_	MIIIICH	Wasserwart und Klärwärter sind zu erreichen unter 9299-21
Rathaus		
Marktplatz 20, 9	1332 Heiligenstadt i. OFr.	Wichtige Rufnummern in Heiligenstadt:
1. Bürgermeister	r Krämer 9299-0	Grundschule Heiligenstadt
E-Mail: helmut.kra	aemer@markt-heiligenstadt.de	Kindergarten Heiligenstadt
Frau Hartl	9299-10	Bücherei
Sekretariat Bürge	rmeister	Evang. Kirche
	nartl@markt-heiligenstadt.de	Kath. Kirche 324
	9299-20	Tabea Leinleitertal (Familienzentrum)
	eiter Bauamt, Beitragsrecht,	Apotheke 998844
	ng und Abwasserbeseitigung,	Ärzte:
Satzungsrecht, W		Dr. Landendörfer
	schmidt@markt-heiligenstadt.de	Dr. Schöppner
	er 9299-21	Zahnärzte Drs. Dinse
	näftsleiter, Bauverwaltung	Tierarzt Dr. Just
	chlechter@markt-heiligenstadt.de	Weitere wichtige Telefonnummern:
	9299-22	Landratsamt Bamberg
Personalamt	9293-22	Polizei Bamberg
		Polizei-Notruf
	.goeller@markt-heiligenstadt.de	Feuerwehr 112
		Integrierte Leitstelle für Rettungsdienst und Feuer-
Straßenverkehr; F		wehr
	loskarn@markt-heiligenstadt.de	
		Ärztliche Bereitschaft 116 117 ohne Vorwahl
Telefonzentrale, I		Kinderärztlicher Notdienst 116 117 ohne Vorwahl
	hard@markt-heiligenstadt.de	Bayernwerk
	9299-13	Stromrechnungen (Grundversorgung) 0871/95386200
Mahnungen und '	Vollstreckungen, Kasse	Entstörungsdienst Strom (0.00 - 24.00 Uhr) 0941/28003366
E-Mail: beate.nue	esslein@markt-heiligenstadt.de	Entstörungsdienst Gas** (0.00 - 24.00 Uhr) 0180/2192081*
Frau Leicht	9299-14	Technischer Kundenservice
Steuern, Wasser-	und Kanalgebühren, Pachten,	Fax: 0941/28003312
Abwasserabgabe		Anfragen zu EEG-Anlagen (Photovoltaik) . 0871/96560010
_	nt@markt-heiligenstadt.de	Fax: 0871/96560148
	9299-15	* 6 Cent pro Anruf oder Fax aus dem deutschen Festnetz
Kämmerin		** Diese Gespräche werden aufgezeichnet
	dicker@markt-heiligenstadt.de	Förster Herr Esslinger
	r	Joachim Esslinger
Leiterin Kasse, Bu		Mobil:
	chmeusser@markt-heiligenstadt.de	joachim.esslinger@aelf-ba.bayern.de
L Man. Hornva.sc	minousser winarkt-neiligenstaut.ue	joachini.coominger@acii-ba.bayetti.de



Bayerisches Rotes Kreuz

Blutspendedienst

Nächster Termin: Montag, 11.01.2016 von 17:00 - 20:30 Uhr im evangelischen Gemeindezentrum in Heiligenstadt. Bitte unbedingt den Spendeabstand von 56 Tagen einhalten.

Der Blutspendedienst weist darauf hin:

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspenderpass mit.

Deutsche Rentenversicherung

Riester-Zulage noch bis Ende 2015 beantragen

Wer die staatliche Riester-Zulage für 2013 noch erhalten will, muss diese spätestens bis Ende des Jahres beantragen. Darauf weisen die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern hin. Die Riester-Zulage erhält nur, wer sie beantragt. Den dafür erforderlichen Zulagenantrag erhält man vom Anbieter seines Riester-Vertrages. Der Antrag muss bis Ende 2015 beim Anbieter vorliegen, um die Förderung für 2013 noch zu bekommen. Wer die Zulage nicht jedes Jahr gesondert beantragen will, kann über seinen Anbieter einen Dauerzulagenantrag stellen. Der Antrag auf Zahlung der Zulage verlängert sich dann automatisch von Jahr zu Jahr. Die Angaben im Dauerzulagenantrag sollten allerdings regelmäßig überprüft werden. Ändern sich die persönlichen Lebensverhältnisse, wie zum Beispiel bei einer Heirat oder bei der Geburt eines Kindes, müssen die Angaben im Antrag angepasst werden. Die volle staatliche Riester-Grundzulage beträgt 154 Euro pro Jahr. Zusätzlich wird eine Kinderzulage in Höhe von 185 Euro jährlich je Kind gezahlt. Für Kinder, die ab 2008 geboren wurden, fließen sogar 300 Euro pro Jahr an Zulage.

Weitere Informationen dazu gibt es am kostenfreien Servicetelefon unter 0800 1000 48088 oder in allen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung.

Landschaftspflegeverband Landkreis Bamberg e.V.

Fotokalender "Blühender Jura"

Im Rahmen des BayernNetzNatur-Projektes "Blühender Jura im Landkreis Bamberg" initiierte der Landschaftspflegeverband 2015 einen Fotowettbewerb, der auf große Resonanz stieß.

Aus den besten Einsendungen ist nun ein Fotokalender entstanden, der Landschaften, Pflanzen und Tieren aus der Region zeigt. Der Kalender macht aufmerksam auf die einzigartige Natur- und Kulturlandschaft vor unserer Haustür und möchte Lust auf eigene Entdeckungstouren wecken.

Der Landschaftspflegeverband dankt allen TeilnehmerInnen für die Zusendung ihrer schönen Fotos. Nur durch ihre Natur- und Fotobegeisterung konnte der Kalender entstehen.

Der Kalender ist im Bürgerbüro in Heiligenstadt oder an der Infothek des Landratsamtes erhältlich.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg

Pflanzenbautage 2016

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg und der Verband für landwirtschaftliche Fachbildung (VLF) laden alle interessierten Landwirte herzlich ein zu den Fachtagungen im Pflanzenbau im Landkreis Bamberg am

Mittwoch, 13.01.2016 in Heiligenstadt, Oertelscheune Beginn ist um 9:30 Uhr

Weitere Informationen und das jeweilige Tagungsprogramm finden Sie im Internet unter: www.aelf-ba.bayern.de oder Tel. 0951/8687-0.

Energieberatungstermine der Stadt und des Landkreises Bamberg

Es ist darauf hinzuweisen, dass für die kostenlose Energieberatung - jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.45 Uhr - aus Gründen der Terminplanung eine telefonische Anmeldung erforderlich ist. Die Beratungen finden im wöchentlichen Wechsel in den Räumen des Landratsamtes in der Ludwigstraße 23, Zimmer-Nr. 234 bzw. im Umweltamt der Stadt Bamberg, Mußstraße 28, Zimmer-Nr. 104, statt.

Anmeldung bei der Stadt Bamberg unter 0951 87-1724 und Anmeldung beim Landratsamt Bamberg unter 0951 85-554.

Termine 2015:

Mittwoch, 02.12. Landkreis Bamberg Mittwoch, 09.12. Stadt Bamberg Mittwoch, 16.12. Landkreis Bamberg Mittwoch, 23.12. keine Beratung Mittwoch, 30.12. keine Beratung

Termine 2016:

Mittwoch, 13.01. Stadt Bamberg Mittwoch, 20.01. Landkreis Bamberg Mittwoch, 27.01. Stadt Bamberg



Schulnachrichten

Gymnasium Fränkische Schweiz Ebermannstadt

Einführungsklasse für das Schuljahr 2016/17

Der individuelle Weg zum Abitur

Auch für das kommende Schuljahr 2016/17 bietet das GFS eine Einführungsklasse in Ebermannstadt an. Ziel dieser besonderen 10. Klasse mit einer eigenen Stundentafel ist es, für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss den Übergang an das Gymnasium und in die Qualifikationsstufe der Oberstufe zu erleichtern und letztendlich zur Allgemeinen Hochschulreife zu führen. Angesprochen werden alle Absolventen der mittleren Reife der Realschule, Wirtschaftsschule und des M-Zuges der Mittelschule. Ein bestimmter Notendurchschnitt ist nicht erforderlich, da mit der 10. Klasse des Gymnasiums die gezielte sowie individuelle Förderung auf die verbindlichen Abiturfächer (Mathematik, Deutsch, Fremdsprache) neu beginnt. Als verbindliche 2. Fremdsprache wird Spanisch bzw. Französisch angeboten, wobei Spanisch neu beginnt.

Deswegen lädt das Gymnasium Fränkische Schweiz zu einem Informationsabend am Donnerstag, 28.01.2016 um 19.00 Uhr, im Gymnasium in Ebermannstadt ein, auf dem ergänzende Informationen und persönliche Fragestellungen umfassend thematisiert werden.

Musikschule Ebermannstadt

Einladung zum Neujahrskonzert

"Große und kleine Stars auf der Bühne"

am Sonntag, 24.01.2016 um 17.00 Uhr in der Aula der Grund- u. Mittelschule Ebermannstadt

Zu diesem Konzert laden wir Sie alle ganz herzlich ein.

Solisten, darunter Preisträgerinnen aus den Wettbewerben "Jugend musiziert" und "Solo-/Duo" und Ensembles der Musikschule Ebermannstadt tragen Stücke aller Stilrichtungen (Klassik, Volkslied, Pop und Rock) vor. Sie bieten ein buntes, schwungvolles Programm und vermitteln damit auch Einblicke in die breite Unterrichtspalette und den hohen Leistungsstand der Musikschule Ebermannstadt. Moderiert wird das Konzert von den Musiklehrern Melanie Schauer und Florian Winkel.

Die jungen Musiker und das Lehrerteam freuen sich auf Ihr Kommen.

Der Eintritt ist frei.

Kreismusikschule Bamberg

Einladung zum Weihnachtskonzert

Wie schon in den letzten Jahren, musizieren Schüler und Schülerinnen aus Heiligenstadt und Umgebung in der freundlichen Atmosphäre der Christuskirche (TABEA Leinleitertal) weihnachtliche Lieder und Melodien.

Wir laden alle herzlich **am Mittwoch, 16.12.2015 um 16:00 Uhr** zum Zuhören ein!



Gemeindebücherei

Öffnungszeiten:

Montag	17:00 bis 19:00 Uhr
Donnerstag	16:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	. 9:30 bis 11:30 Uhr
Sonntag	10:30 bis 11:30 Uhr

Die Bücherei ist vom Dienstag, 22.12.2015 bis einschließlich Mittwoch, 06.01.2016 geschlossen.

Das Bücherei-Team wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2016!



Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarreien Heiligenstadt-Burggrub und Tiefenpölz

Gottesdienstordnung

Donnerstag, 17.12.

18:30 Uhr Eucharistiefeier, Herzogenreuth

Freitag, 18.12.

08:00 Uhr Eucharistiefeier, Tiefenpölz

18:30 Uhr Eucharistiefeier zur DJK Weihnachtsfeier,

Teuchatz

Sonntag, 20.12.

08:30 Uhr Eucharistiefeier, Tiefenpölz 10:00 Uhr Pfarrgottesdienst, Heiligenstadt

Montag, 21.12.

14:00 Uhr Aussetzung und 1. Betstunde, Tiefenpölz

15:00 Uhr2. Betstunde (TZ), Tiefenpölz16:00 Uhr3. Betstunde (HR), Tiefenpölz

17:00 Uhr 4. Betstunde (TP) und Beichtgelegenheit, Tie-

fenpölz

18:00 Uhr Einsetzungsamt und Lichterprozession, Tie-

fenpölz

Dienstag, 22.12.

18:30 Uhr Bußgottesdienst, Heiligenstadt

Donnerstag, 24.12.

16:00 Uhr Kindermette mit Krippenspiel, Heiligenstadt
 17:00 Uhr Seniorenmette mit Krippenspiel, Tiefenpölz
 22:00 Uhr Mettenfeier und Wortgottesdienst, Heiligenstadt

Freitag, 25.12.

08:30 Uhr Pfarrgottesdienst, Tiefenpölz
10:00 Uhr Festgottesdienst, Heiligenstadt
14:00 Uhr Festandacht, Tiefenpölz

Samstag, 26.12.

08:30 Uhr Eucharistiefeier, Herzogenreuth 10:00 Uhr Pfarrgottesdienst, Burggrub

Sonntag. 27.12.

08:30 Uhr Eucharistiefeier, Tiefenpölz

10:00 Uhr Pfarrgottesdienst und Kindersegnung, Heili-

genstadt

Montag, 28.12.

18:30 Uhr Rosenkranz um Priesterberufe, Tiefenpölz

Donnerstag, 31.12.

16:00 Uhr Eucharistiefeier zum Jahresschluß, Heiligenstadt

Freitag, 01.01.

10:00 Ühr Pfarrgottesdienst, Tiefenpölz

Samstag, 02.01.

18:00 Uhr Vorabendmesse, Burggrub

Sonntag, 03.01.

08:30 Uhr Eucharistiefeier, Tiefenpölz 10:00 Uhr Eucharistiefeier, Heiligenstadt

Montag, 04.01.

18:30 Uhr Rosenkranz um Priesterberufe, Tiefenpölz

Mittwoch, 06.01.

08:30 Uhr Eucharistiefeier mit Dreikönigssegnungen,

Tiefenpölz

10:00 Uhr Pfarrgottesdienst mit den Sternsingern und

Dreikönigssegnungen, Heiligenstadt

Donnerstag, 07.01.

18:30 Uhr Eucharistiefeier, Teuchatz

Freitag, 08.01.

15:30 Uhr Eucharistiefeier, Tabea Leinleitertal

Sonntag, 10.01.

08:30 Uhr Pfarrgottesdienst mit Vorstellung der Erstkom-

munionkinder, Tiefenpölz

10:00 Uhr Eucharistiefeier mit Vorstellung der Erstkom-

munionkinder, Heiligenstadt

Montag, 11.01.

18:30 Uhr Rosenkranz um Priesterberufe, Tiefenpölz

Dienstag, 12.01.

18:30 Uhr Eucharistiefeier, Heiligenstadt

Informationen und Veranstaltungen

Kontakt zum Pfarramt (HS/TP)

Wer ein Anliegen hat, das nicht unter die Rubrik "hohe Priorität" bzw. "seelsorgerischer Notfall" fällt, möchte bitte die ausgewiesenen Bürozeiten beachten. Das Pfarramt ist in der Regel immer Dienstagnachmittag ab 14:00 Uhr und Donnerstagvormittag ab 08:30 Uhr besetzt. Nach Möglichkeit sind Anfragen per Email zu empfehlen (st-paul.heiligenstadt@erzbistum-bamberg.de).

Taufen (HS/TP)

Die nächsten Tauftage in den Pfarreien Heiligenstadt-Burggrub und Tiefenpölz bis Ostern 2016 sind: Sonntag, 10. Januar 2016, 11:15 Uhr, Heiligenstadt; Sonntag, 10. Januar 2016, 14:00, Tiefenpölz; Sonntag, 7. Februar 2016, 11:15 Uhr, Heiligenstadt; Sonntag, 7. Februar 2016, 14:00 Uhr, Tiefenpölz. Aus Planungsgründen bitte umgehende Anmeldung dafür.

Trauungen, Jubelfeiern, Jubiläen (HS/TP)

Wer in der nächsten Zeit eine kirchliche Feier wünscht (z. B. Trauung, Jubelhochzeit, Jubiläum, ...), möchte sich bitte frühzeitig an das Katholische Pfarramt in Heiligenstadt wenden. Konkrete Planungen sind erst nach Absprache mit allen Beteiligten an einer Festivität sinnvoll.

Beerdigungen (HS/TP)

Wer den Termin für eine Beerdigung vereinbaren möchte, wenn Herr Pfarrer Kaiser nicht persönlich vor Ort ist, kann sich an Herrn Mesner Pickel aus Tiefenpölz wenden (Tel.: 0 91 98 / 89 44). GGf. kann auch Herr Mesner Freitag weiter helfen (Tel.: 0 91 98 / 7 32).

Strick- und Bastelgruppe (Fr., 16:00, HS)

Die Strick- und Bastelgruppe der Ministrantlnnen trifft sich unter Führung von Frau Kuchenbrod ab sofort wieder Freitags ab 16:00 Uhr im Pfarrheim.

Gottesdienste in der Winterzeit (HS/TP)

Nach Umstellung auf Winterzeit finden alle Gottesdienste an Werktagen bereits wieder um 18:30 Uhr in den Kirchen statt.

Veröffentlichung von Geburtstagen im Weihnachtspfarrbrief (HS/TP)

Im Weihnachtspfarrbrief werden die JubilarInnen bis einschließlich Ostern 2016 veröffentlicht. Wer damit nicht einverstanden sein sollte, was gutes Recht ist, möchte dies bitte kurz schriftlich mitteilen. Vielen Dank!

Tag der ewigen Anbetung in der Pfarrei Tiefenpölz (21.12., 14:00/18:00, TP)

Bußgottesdienst in der Adventszeit (22.12., 18:30, HS) Katholisches Pfarramt Heiligenstadt geschlossen (24.12.-06.01.)

Kindermette mit Krippenspiel (24.12., 16:00, HS) Seniorenmette mit Krippenspiel (24.12., 17:00, TP) Mettenfeier und Wortgottesdienst (24.12., 22:00, HS)

Kindersegnungen am Fest der Heiligen Familie in den Pfarrkirchen (27.12., 08:30/10:00, TP/HS)

Urlaub Pfarrer Kaiser (28.-30.)

Während des Urlaubs von Herrn Pfarrer Kaiser liegt die Vertretung in Notfällen bei Herrn Pfarrer Seel (Tel.: 0 95 45 / 74 54).

Sternsingertreffen mit Gewänderausgabe (29.12., 17:00, HS)

Sternsingeraktion in den Pfarreien Heiligenstadt-Burggrub und Tiefenpölz mit Spendensammlung (02.-03.01., HS/TP)

Festgottesdienst zur Erscheinung des Herrn mit den Sternsingern (06.01., 10:00, HS)

Vorstellungsgottesdienst der Erstkommunionkinder in den Pfarrkirchen (10.01., 08:30/10:00, TP/HS)

Für genauere Informationen sei an der Stelle auf die aktuelle Ausgabe der Gottesdienstordnung verwiesen. Sie liegt an den Schriftenständen in den (Pfarr-) Kirchen auf.

Evang. Kirchengemeinde Heiligenstadt

Sonntag 20.12., 4. Advent

08.30 Uhr Gottesdienst in Siegritz
09.30 Uhr Gottesdienst in Heiligenstadt
09.30 Uhr Kindergottesdienst in Heiligenstadt

Donnerstag 24.12., Heiliger Abend

14.30 Uhr Heiligabendgottesdienst in Siegritz16.00 Uhr Heiligabendgottesdienst in Heiligenstadt

Freitag 25.12., 1. Weihnachtsfeiertag

09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Heiligenstadt

Samstag 26.12., 2. Weihnachtsfeiertag

09.30 Uhr Gottesdienst in Heiligenstadt11.00 Uhr Gottesdienst in Siegritz

Sonntag 27.12.

kein Gottesdienst

Donnerstag 31.12., Silvester

14.30 Uhr Jahresschlussgottesdienst in Siegritz16.00 Uhr Jahresschlussgottesdienst in Heiligenstadt

Freitag 01.01., Neujahr

16.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Heiligenstadt

Sonntag 03.01.

09.30 Uhr Gottesdienst in Heiligenstadt

Dienstag 06.01., Epiphanias

08.30 Uhr Gottesdienst in Siegritz
09.30 Uhr Gottesdienst in Heiligenstadt

Sonntag 10.01.

08.30 Uhr Gottesdienst in Siegritz
09.30 Uhr Gottesdienst in Heiligenstadt
09.30 Uhr Kindergottesdienst in Heiligenstadt

Sonntag 17.01.

09.30 Uhr Gottesdienst in Heiligenstadt
09.30 Uhr Kindergottesdienst in Heiligenstadt

Donnerstag 21.01.

14.00 Uhr Seniorennachmittag im Gemeindezentrum

Voranzeige: Sonntag 31.01.

14.00 Uhr Einführung von Pfarrer Thomas Abel

Regelung während der Vakanzzeit:

Vertreter für Pfarramt, Kirchenvorstand und Kindergarten: Dekan Werner, Muggendorf, Tel. 09196/327, Ansprechpartner für Kasualien(Trauungen, Beerdigungen):

Pfr. Völkel, Aufseß, Tel. 09198/ 99 88 22 Taufen bitte im Pfarramt anmelden, Tel. 332

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Heiligenstadt Christuskirche

Sonntag, 13.12.2015, 3. Advent

09:00 Uhr Gebet am Sonntag

09:30 Uhr Gottesdienst zum 3. Advent

Montag, 14.12.2015

19:30 Uhr Chorprobe Gemischter Chor

Mittwoch, 16.12.2015

09:00 Uhr Gebet am Mittwoch 19:30 Uhr Bibelgspräch

Donnerstag, 17.12.2015

15:30 Uhr Bibelstunde

Sonntag, 20.12.2015, 4. Advent

09:00 Uhr Gebet am Sonntag

09:30 Uhr Gottesdienst zum 4. Advent mit dem Posau-

nenchor der Ev. luth. Kirche

Montag, 21.12.2015

19:30 Uhr Chorprobe Gemsichter Chor

Mittwoch, 24.12.2015, Heiligabend

09:00 Uhr Gebet am Mittwoch

16:00 Uhr Gottesdienst zum Heiligen Abend

Donnerstag, 25.12.2015, 1. Weihnachtstag

09:30 Uhr Weihnachtsgottesdienst

Sonntag, 27.12.2015

09:00 Uhr Gebet am Sonntag 09:30 Uhr Gottesdienst

Montag, 28.12.2015

19:30 Uhr Chorprobe Gemischter Chor

Donnerstag, 31.12.2015, Silvester

16:00 Uhr Jahresschluss-Gottesdienst

Sonntag, 03.01.2016

09:00 Uhr Gebet am Sonntag

09:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Montag, 04.01.2016

19:30 Uhr Chorprobe Gemischter Chor

Dienstag, 05.01.2016

15:00 Uhr Themennachmittag mit Rosemarie Sauer "Zur

Kulturgeschichte des Kalenders"

Mittwoch, 06.01.2016

09:00 Uhr Gebet am Mittwoch 19:30 Uhr Bibelgespräch

Donnerstag, 07.01.2016

15:30 Uhr Bibelstunde

Sonntag, 10.01.2016

09:00 Uhr Gebet am Sonntag 09:30 Uhr Gottesdienst

Montag, 11.01.2016

19:30 Uhr Chorprobe Gemischter Chor

Mittwoch, 13.01.2016

09:00 Uhr Gebet am Mittwoch 19:30 Uhr Bibelgespräch

Donnerstag, 14.01,2016

15:30 Uhr **Bibelstunde**

Sonntag, 17.01.2016

09:00 Uhr Gebet am Sonntag 09:30 Uhr Gotteseienst

Montag, 18.01.2016

19:30 Uhr Chorprobe Gemischter Chor

Mittwoch, 20.01.2016

09:00 Uhr Gebet am Mittwoch 19:30 Uhr Bibelgespräch

Donnerstag, 21.01.2016

15:30 Uhr Bibelstunde



Veranstaltungskalender

Januar

Januar	
05.01.	Schafkopfrennen der FFW Heiligenstadt im Feuerwehrhaus Heiligenstadt
05.01.	Starkbierfest der DJK Teuchatz in der alten Schule in Teuchatz
09.01.	Schlachtfest der Alten Herren des SC Markt Heiligenstadt im Sportheim Heiligenstadt
16.01.	Prunksitzung der "heiligen" Stadtschnecken in der Oertelscheune Heiligenstadt

17.01. Familienfasching der "heiligen" Stadtschnecken

in der Oertelscheune Heiligenstadt Faschingsparty der "heiligen" Stadtschnecken in 23.01.

der Oertelscheune Heiligenstadt 22.01.

Jahreshauptversammlung der FFW Oberleinleiter im Feuerwehrhaus Oberleinleiter

Schlachtfest der Alten Herren des DJK Teuchatz 23.01.

in Teuchatz

29.01. Faschingsball der FFW Tiefenpölz in der Schule

Tiefenpölz

Veranstaltungskalender 2016

Die Gemeindeverwaltung möchte wieder einen Veranstaltungskalender für 2016 zusammenstellen, der auch im Mitteilungsblatt veröffentlicht wird. Daher bitten wir alle Vereine und Organisationen alle bereits feststehenden Termine von Veranstaltungen, mit genauen Angaben Frau Bittel (Bürgerbüro), Hauptstr. 21, mitzuteilen.

Kontakt: Tel.: 09198 929933 oder bianca.bittel@markt-heiligenstadt.de



Vereine und Verbände

DJK Teuchatz

Einladung zur Weihnachtsfeier

Die DJK Teuchatz lädt zu ihrer Weihnachtsfeier am 18. und 19.12.2015 alle Mitglieder, Sponsoren, Gönner, Zuschauer, Freunde und besonders alle Helferinnen und Helfer sowie Eltern, Omas und Opas recht herzlich ein.

Freitag, 18.12.2015

18:30 Uhr Gottesdienst für verstorbene Mitglieder 19:30 Uhr Weihnachtsfeier Mädchen G-F-E-D-B-Jugend

Samstag, 19.12.2015

19:30 Uhr Weihnachtsfeier Damen, A-Jugend, 1+2 Mannschaft und AH

Dienstag, 05.01.2016

Starkbierfest im Saal (Sportheim - Ort)

Starkbierfest

am Dienstag, 05.01.2016 ab 19:00 Uhr im Sportheim (im Ort).

Live Musik mit Mike Hempel. Festrede unseres Beklos.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

4-Tage Skivergnügen in der Dolomiti Superski-Region

vom 13.01.2016 bis 16.01.2016

In dieser Wintersport-Erlebnisregion unternehmen die Pistenstürmer ihre 20-jährige 4-Tagesfahrt in die Südtiroler Alpen. Der Skiort Corvara in Alta Badia und seine vielseitigen in der Umgebung gelegenen attraktiven Orte erfüllen für Wintersport begeisterte sämtliche Wünsche.

Zu unseren Leistungen zählen:

- An- und Abreise im Luxusreisebus
- 3x Übernachtung mit HP im DZ mit DU/WC
- Unterbringung im Hotel "Planac" in Corvara direkt an der Piste
- Bei An- und Abreise Imbiss und Kaffee
- 4-Tage Skipass

Preis pro Person: Erwachsene 475,00 Euro

Abfahrt am 13.01.2016 um 0:00 Uhr in Teuchatz (Backofen).

Anmeldung bei:

Möhrlein Alfons, Herzogenreuth 09505/1684 Schick Bernhard, Teuchatz 09505/8266 Stadter Jürgen, Tiefenpölz 09198/770

Anmeldeschluss: 21.12.2015, Zahlung bei Anmeldung!

FFW Heiligenstadt

Einladung zum Schafkopfrennen

Die FFW Heiligenstadt lädt zu ihrem traditionellen Schafkopf-

am Dienstag, 05.01.16 um 19:30 Uhr ins Feuerwehrhaus ein.

Der Einsatz beträgt 8 €, Einlass ab 19:00 Uhr.

1. Preis: ein Reh

2. Preis: 60 Euro

und viele weitere wertvolle Preise.

Unter den Geisdorfer Linden e.V.

4. Weihnachtliche Blasmusik zum Angelus-Gebet in Geisdorf

Liebe Freunde unseres Vereins, liebe Vereinsmitglieder, liebe Geisdorfer,

ihr seid herzlich eingeladen zu festlicher Blasmusik mit Glühwein und weihnachtlichen Leckereien am Sonntag, 27.12.2015 um 18:00 Uhr in der winterlich-idyllischen Ortsmitte am Geisdorfer Glockenturm. Wir musizieren bei jedem Wetter. Auch Unterstellmöglichkeiten sind vorhanden.

Auf euer Kommen freut sich eure Vorstandschaft mit der Dorfgemeinschaft von Geisdorf.

Soldaten- und Kameradschaftsverein Teuchatz-Oberngrub-Kalteneggolsfeld

Einladung zum Kameradschaftsabend

am Samstag, 16.01.2016 um 19:00 Uhr im Clubraum der DJK Teuchatz in Teuchatz. Hierzu sind alle Mitglieder sowie alle Freunde und Gönner des Vereins recht herzlich willkommen. Bei Kaffee und Kuchen, Tombola, und einer zünftigen Brotzeit möchten wir miteinander ein paar fröhliche Stunden verbringen.

Mit kameradschaftlichen Gruß

Die Vorstandschaft

Blaskapelle Hohenpölz

Klangvoller Winterzauber in Hohenpölz

Während draußen der erste ordentliche Schneesturm in diesem Winter tobte, konnten die zahlreichen Besucher des Konzertes der Blaskapelle Hohenpölz die musikalischen Darbietungen im Trockenen genießen. Eröffnet wurde die Veranstaltung durch die neue Nachwuchsgruppe, den Hohenpölzer "Trööden", verstärkt durch den aktiven Seniorblöser Josef Brehm. Anschließend spielte das Hauptorchester mit 29 Musikern klangvolle Kompositionen, darunter: "Variazioni in Blue" und "Yellow Mountains" von Jacob de Haan. Weitere Höhepunkte waren das Solostück: "My Secret Lovesong", das Bernhard Distler gekonnt auf seinem Flügelhorn darbot und zwei Gesangsnummern, bei denen Nicole Ott ihren ersten Auftritt absolvierte. Der bewährte Moderator Rudi Herbst bedankte sich bei allen Aktiven und vor allem beim Dirigenten Sebastian Berumen, der die Musiker sicher durch das abwechslungsreiche und gelungene Konzert führte. Der kräftige Applaus der Zuhörer zuletzt bestätigte den Erfolg der Veranstaltung, die viele mit einen kleinen Imbiss und mit Feuerzangenbowle aus dem Dreibein im Schnee ausklingen ließen.

Generalversammlung

Am Donnerstag, 11.02.2016 findet um 19:30 Uhr die Jahreshauptversammlung der Blaskapelle Hohenpölz im Bürgerhaus in Hohenpölz statt. Hierzu sind alle aktiven und passiven Mitglieder recht herzlich eingeladen!

Tagesordnung

- 1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- 2. Totengedenken
- 3. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- 4. Bericht des 1. Vorsitzenden
- 5. Bericht des Dirigenten
- 6. Bericht des Schriftführers
- 7. Bericht des Kassiers
- 8. Bericht der Kassenprüfer
- 9. Entlastung der Vorstandschaft
- 10. Grußworte
- 11. Wünsche und Anträge
- 1. Vorsitzender: Martin Nüßlein

Schützenverein Veilbronn-Siegritz

Schützenjugend schießt für den guten Zweck

Der Schützenverein Edelweiß Poxdorf veranstaltete am 27. November 2015 ein Marathonschießen zu Gunsten der Sternstundenhilfe des Bayerischen Rundfunks. Auch die Schützenjugend vom SV Veilbronn-Siegritz nahm daran teil und fuhr nach ihrem Heimwettkampf nach Poxdorf. Für 50 Cent pro Schuss konnte man auf elektrischen Schießständen dafür spenden und sich auf der Spendentafel verewigen. Im Vordergrund stand hier mehr der Spaß und nicht die gewöhnliche Ruhe wie beim Wettkampf zuvor. Somit konnte die Jugend 110 € für den guten Zweck dazu beitragen und wird sich auch nächstes Jahr wieder daran beteiligen.



v.l. Jennifer Fürst, Simon Severin, Jasmin Hofmann, Achim Leicht, Renate Klein, Pascal Audenrith, Florian Greif



Schützenverein St. Hubertus Zeegendorf 1957 e.V.

Schafkopfrennen

am Sonntag, 10.01.2016 um 14:00 Uhr im Schützenheim in Zeegendorf.

Einsatz 9,00 € "Kurzes Blatt"

Preisgeld 200 Euro, Preisgeld 150 Euro, Preisgeld 100 Euro, 3-Tages Busreise nach Prag im Wert von 179 Euro, 8 to. Schotter im Wert von 160 Euro und weitere wertvolle Preise.

Tombola mit vielen Sachpreisen! 1 Los für 1,00 € Freundlichst lädt ein "Der Schützenverein Zeegendorf"

Impressum

Mitteilungsblatt Markt Heiligenstadt i. OFr.



Das Mitteilungsblatt Markt Heiligenstadt i. OFr. erscheint vierzehntäglich jeweils mittwochs und wird kostenlos an alle Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
 - Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
 - Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0

P.h.G.: E. Wittich

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 - Der Erste Bürgermeister des Marktes Heiligenstadt Helmut Krämer, Marktplatz 20, 91332 Heiligenstadt i. OFr.
 - für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
 - Peter Menne in Verlag + Druck LINUS WITTICH KG.
- Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von $\ensuremath{\varepsilon}$ 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.







Herzlichen Dank

all jenen, die mich zu meinem

80. Geburtstag

mit zahlreichen Glückwünschen, Blumen und Geschenken sehr erfreut haben.

Besonders danken möchte ich meinen Kindern, Enkeln und Urenkel, meinen Verwandten, Freunden und Nachbarn, Herrn Pfarrer Hans Stiefler, Herrn Bürgermeister Edmund Pirkelmann und dem Gasthaus Düngfelder für die gute Bewirtung.

Sie alle haben dazu beigetragen, dass dieser Tag für mich unvergesslich bleiben wird.

Anna Distler
Siegritzberg, im Dezember 2015

Familienanzeigen!

Verlobung Egal zu welchem Anlass – teilen Sie es jedem in Ihrer Heimatund Bürgerzeitung mit!





Suchen ab sofort zur Verstärkung

Anlagenmechaniker SHK

in Voll- oder Teilzeit.

Firma Robert LUNZ Sanitär und Heizung Zur Mühle 1, 96129 Leesten, 09505 803488



Frohe Weihnachten

Wir wünschen all unseren zahnärztlichen Kollegen und allen Patienten ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches neues Jahr 2016!

> Praxis für Kieferorthopädie Prof. Dr. Rolf Koch Dr. Sophie-Margareta Koch

Fachzahnärzte für Kieferorthopädie Breitenbacher Str. 20 a 91320 Ebermannstadt Tel. 09194 7251990



Inh. Oliver Kaupp Breitenbachstraße 18 72178 Waldachtal-Lützenhardt Nördlicher Schwarzwald Tel. 07443/9662-0

Fax 07443/966260

Zeit zu verschenken oder an sich selber denken ...

Weihnachts-Gutschein-Aktion

10 % Rabatt auf alle Gutscheine bis 20.12.15

Romantikwochenende

Donnerstag oder Freitag bis Sonntag 2 oder 3 Tage mit HP

1x romantisches 6-Gang-Menü,

1x Kaffee und Kuchen,

1x kl. Flasche Wein, 1x Obstteller,

1x Lichterwanderung,

1x Fl. Mineralwasser zur Begrüßung kostenloses WLAN

Bei 2 Nächten p.P.

Bei 3 Nächten p.P.

ab **154,**€ ab 186,€

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!



Helle 4-Zimmer-Wohnung mit Balkon und Garten zu vermieten, 400.- € + Nebenkosten. Tel. 0175 4970829

Weihnachtskrippen abzugeben. Die Krippen sind auch am Hauseingang aufstellbar. R. Ott, Wacholderweg 8.

Tel. 09198 8908





Bei nervöser Unruhe: Das kann die Kraft der Natur

Das ganz natürliche Ende von Schlafstörungen

Entspannt einschlafen – erholt aufwachen - 20 Millionen Deutsche träumen lediglich davon. Schlafstörungen sind eine Volkskrankheit. Häufigster Auslöser ist nervöse innere Unruhe, die durch drückende Sorgen, zwischenmenschliche Probleme, Stress oder andere Belastungen entsteht. Betroffene können auch im Bett nicht loslassen und denken automatisch über irgendetwas nach. Das Grübeln verhindert dann endgültig den erholsamen Schlaf. Doch der Griff zum Schlafmittel löst das Problem nicht. Denn Schlafmittel betäuben und können sogar abhängig machen. Zudem bekämpfen sie nicht die eigentliche Ursache der Schlafstörung: die nervöse Unruhe. Das macht Lioran die Passionsblume (30 Kapseln 9,79 Euro, rezeptfrei in Apotheken), was vom Bundesinstitut für Arzneimittel bei nervöser Unruhe mit Schlafstörungen befürwortet wird.

Die Wirkung ist entschlüsselt

Bei Schlafstörungen infolge nervöser Unruhe fehlt uns GABA. Gaba (GammaAminobuttersäure) ist der körpereigene Nerven-Schutzstoff, durch den wir uns abregen können und der so für natürliche innere Ausgeglichenheit sorgt. Exakt hier setzt die einzigartige Wirkung von Lioran an.

So schnell hilft die Natur

Lioran regt den Körper gezielt an, mehr GABA bereitzustellen. Empfoh-Ien werden zwei Kapseln eine Stunde vor dem Zu-Bett-Gehen. Nach einer halben Stunde beginnt Lioran, die entspannende, ausgleichende und angstlösende Wirkung zu entfalten. Die nervöse Unruhe verschwindet, die Gedanken kommen zur Ruhe und der ersehnte Schlaf stellt sich ein. Das alles bei guter Verträglichkeit und ohne Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln. Weil das Wirkprofil einmalig ist, wurde die Passionsblume von der Universität Würzburg schon 2011 zur Arzneipflanze des Jahres gekürt.



Mediziner kritisieren, dass die Bitterstoffe aus Lebensmitteln herausgezüchtet wurden. Denn Bitterstoffe helfen unserer Magen-Darm-Gesundheit:

- Magen, Leber und Galle werden angeregt, Verdauungssäfte auszuschütten
- Die Leber wird unterstützt, die Fettverdauung optimiert
- Der Magen-Darm-Trakt wird entspannt und entlastet

Gasteo ist reich an wertvollen Bitterstoffen und hilft bei Bauchschmerzen, Blähungen, Völlegefühl und leichten Magen-Darm-Krämpfen.





...Adresse des guten Einkaufs

Veranstaltungen

Termine

Sprechtage

Ebermannstadt

14.12.15, 19.00 Uhr, Landsmannschaft Schlesien,

Handarbeitsrunde,

Seniorenzentrum Fränkische Schweiz

16.12.15, 18.30 Uhr, Weihnachtskonzert der Grund- und

Mittelschule Ebermannstadt,

Aula der Grund- und Mittelschule.

Eintritt frei

16.12.15, Kath. Frauenbund, Adventliche Feier

17.12.15, Weihnachtskonzert des Gymnasiums

Fränkische Schweiz, Stadtpfarrkirche

St. Nikolaus. Eintritt frei, freiwillige Spende willkommen

19.12.15, SV Moggast, Weihnachtsfeier

20.12.15, 14.00 Uhr, Landsmannschaft Schlesien,

Weihnachtsfeier

26.12.15, 21.00 Uhr,

Los Chicolores – Weihnachtskonzert -"We like to move it", Stadthalle Ebermannstadt. Eintritt VVK 10,00 €, AK 12,00 €, TSV Ebermannstadt

27.12.15, 17.00 Uhr,

29.12.15,

30.12.15.

12. Festliches Weihnachtskonzert

"Jauchzet, Frohlocket!

Es schallt die Trompete", Bamberger Streichquartett und Lutz Randow, Trompete. Stadtpfarrkirche St. Nikolaus.

Eintritt: 14,00 €, 12,00 € (KK-Mitglieder), 6,00 € (Schüler und Studenten).

Kulturkreis Ebermannstadt e.V.

FFW Burggaillenreuth,

Dienst- und Jahreshauptversammlung

FFW Ebermannstadt,

Dienst- und ahreshauptversammlung



Unser Motto:

Jeder Mensch ist anders, unsere Küchen sind es auch!

KÜCHEN KOLB

Wir sind für Sie da!

Schulstraße 6, 91320 Ebermannstadt Telefon 09194/797270, Fax 09194/797211

www.kuechen-kolb.de • E-Mail: kuechen.kolb@t-online.de

Frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr 2016.

SCHNEIDEREI



Ihre Schneiderei für fast alle Fälle - auch fränkische Tracht -

Allen ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr:

Tel. 09194 3840324

Ebermannstadt • Zum Breitenbach 9



Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr wünscht Ihnen





TELEFON 0 91 94 / 50

GECK Bauzentrum | TELEFON 0 91 94 / 505 - 0 Brunnenweg 3-6 | 91320 Ebermannstadt | OT Gasseldorf GECK Fliesenstudio | TELEFON 0 91 33 / 60 79 80 Am Kreuzbach 6 | 91083 Baiersdorf www.geck-bauzentrum.de | info@geck-bauzentrum.de



Bauzentrum



- was liegt näher!

500 kostenlose Parkplätze in 2 Minuten erreichbar



...Adresse des guten Einkaufs

- Veranstaltungen
- Termine
- Sprechtage

Vorschau:

09.01.16, 19.30 Uhr, Prunksitzung des Elferrats,

Stadthalle Ebermannstadt

23.01.16, 14.30 Uhr, Kinderfasching des Elferrats,

Aula der Grund- und Mittelschule

24.01.16, 17.00 Uhr, Neujahrskonzert

der Musikschule Ebermannstadt, Aula der Grund- und Mittelschule

30.01.16, 19.30 Uhr, Großes EBSer Faschingsball,

Stadthalle Ebermannstadt

Kartenvorverkauf: Eintrittskarten erhalten Sie bei der Touristinformation, Bahnhofstr. 5.

Tel.: 09194 506-40, E-Mail: touristinfo@ebermannstadt.de oder über die angegebenen Vorverkaufsstellen.

Die Termine der Nachbargemeinden finden Sie unter: www.forchheimer-kulturservice.de





Spaß, denn man hört und macht Musik.





Fachhandel für
Hunde-, Katzen- und Kleintierbedarf
Schulstr. 2 • 91320 Ebermannstadt
Tel. 0151 41411366 od. 09194 3719546
Öffnungszeiten: Montag Ruhetag,
Di. - Fr. 9.30 - 12.30 Uhr 15 - 18 Uhr
Sa. 9.30 - 12.30 Uhr

Als Dankeschön für Ihre Treue.

Barfer aufgepasst: Rindermuskelfleisch od. Rind/Pansen 5 kg kaufen - 1 kg gratis!Premium Hundefutter Belcando 15 kg kaufen - 1 kg gratis!
Leonardo Premium Katzenfutter 400 g kaufen - 400 g gratis!

Gaggis Futterhütte

wünscht
ein fröhliches Weihnachtsfest
und alles Gute im neuen Jahr.



(Alle Aktionen nur solange Vorrat reicht - gültig bis 24.12.2015)

Weihnachtsurlaub

vom 25.12.2015 bis 04.01.2016.

www.gagg is-futter huette. de



- was liegt näher!

500 kostenlose Parkplätze in 2 Minuten erreichbar

Sonder-Kündigungsrecht

Jetzt noch wechseln und sparen!

Hat Ihre Versicherung den Beitrag erhöht? Dann können Sie Ihre Autoversicherung noch bis zu einem Monat nach Erhalt der Rechnung kündigen.

Vertrauensmann Karl Heinl

Versicherungsfachmann Tel. 09194 796593 karl.heinl@HUKvm.de Schulstr. 7 91364 Unterleinleiter Termin nach Vereinbarung Wechseln Sie am besten direkt zur HUK-COBURG. Es lohnt sich für Sie.

Mit uns fahren Sie günstiger:

- · Niedrige Beiträge
- · Top-Schadenservice
- Gute Beratung in Ihrer Nähe

Vertrauensmann Frwin Stadter

Tel. 09274 9701070 erwin.stadter@HUKvm.de Schönfelder Weg 20 96142 Hollfeld Termin nach Vereinbarung



Gelegenheit verpasst?

Gelegenheit verpasst?
Sonderkündigungsrecht macht Wechsel zu günstigeren Anbietern auch nach dem Stichtag 30. November möglich

Bis zum 30. November können die meisten Autofahrer entscheiden, ob sie ihre Kfz-Versicherung kündigen und zu einem anderen Anbieter wechseln. Vergleichen lohnt sich, denn die Preisspannen zwischen den einzelnen Anbietern sind erheblich: Ein paar hundert Euro pro Jahr lassen sich so oft einsparen. Beim Preisvergleich helfen entsprechende Portale im Internet. Doch Vorsicht, nicht immer berücksichtigt ein Portal alle Anbieter. Wechselwillige sollten also in mehreren Portalen gleichzeitig recherchieren und dieses Ergebnis am besten noch einmal mit der Berechnung eines günstigen Anbieters vergleichen.

Doch mit dem Preisvergleich allein ist es nicht getan: Man muss auch wissen, wie ein Wechsel vonstattengeht. In der Regel läuft, so die HUK-COBURG, ein Kfz-Versicherungsvertrag vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Wird der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein Jahr.

Wer zum 1. Januar wechseln will, muss dies bis einschließlich 30. November tun. Entscheidend für die Wirksamkeit der Kündigung ist ein fristgerechter Eingang beim Versicherer.

Kündigung nach dem Stich-

Doch gar nicht selten ist der viel beschworene Stichtag vorbei und die Rechnung der Kfz-Versicherung lag noch nicht im Briefkasten. Was ist, wenn sie erst danach kommt und man eben erst später erfährt, dass die Kfz-Versicherung im kommenden Jahr teurer wird.

Muss man zwangsläufig beim bisherigen Versicherer bleiben? Nein! Denn hier kommt das Sonderkündigungsrecht ins Spiel: Darum sollte die Rechnung sehr genau gelesen werden, falls es besteht, muss der bisherige Versicherer seinen Kunden klar und deutlich darauf hinweisen. Dem Wechsel zu einem günstigeren Kfz-Versicherer steht dann auch nach dem Stichtag nichts mehr im Weg.

GIROKONTO ONLINE

- Banking von Zuhause aus
- elektronischer Kontoauszug
- VR-BankingAPP NEU
- paydirekt
- incl. VR-Bank-Card "V-Pav"
- Barverfügungen rund um die Uhr
- persönliche Beratung
- Kontoumzugsservice



Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen im Jahr 2015 und wünschen Ihnen ein frohes, besinnliches Fest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

www.rb-heiligenstadt.de



Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr

wünschen wir allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

Hauptstr. 9, 95515 Plankenfels Tel.: 0 92 04 / 91 88 11, Fax: 0 92 04 / 91 88 10

Öffnungszeiten:

Mo. / Di. / Mi. / Sa., 8.00 - 13.00 Uhr

Do. / Fr. 8.00 - 18.00 Uhr, So. (nur in Plankenfels) 9.30 - 11.30 Uhr

Gartenstraße 13 95490 Mistelgau Tel.: 09279 / 97 72 24 4



www.tanjas-blumenparadies.de.vu

Wir sind auch außerhalb unserer Geschäftszeiten für Sie erreichbar!



SUNSET-Solar bietet Service für Alt- und Bestandsanlagen sowie Beratung zur Anlagen- und Ertragsoptimierung. Des Weiteren planen und installieren wir kundenspezifische Neuanlagen in allen Größen.

Kontaktieren Sie uns!!

SUNSET-Solar ist Hersteller mit einer CO₃ - neutralen Modulproduktion "Made in Germany"

und bietet über 35 Jahre Erfahrung!

- Solarwärme und Photovoltaik, auch für Eigenverbrauch und moderne Batteriespeichersysteme, in allen Größen.
 - Beratung zur Anlagen- und Ertragsoptimierung.
 - Instandsetzung, auch von Fremdanlagen. Ersatzteile und Ersatzwechselrichter lagernd.
 - Montagen und Vertrieb weltweit!
 - Überprüfung bestehender Anlagen durch hauseigene, TÜV-zertifizierte Gutachter.
 - Modulnachbau und Sondermodule.
 - RE-POWERING.

Nutzen Sie die neuen Fördermöglichkeiten im Bereich Photovoltaik und Solarwärme!









SUNSET Energietechnik GmbH Industriestr. 8-22 | D-91325 Adelsdorf Tel: 09195 9494-228 | Fax: 09195 9494-290 www.sunset-solar.com | projekt@sunset-solar.com







Hofäckerstraße 7 96142 Hollfeld Tel. (0 92 74) 85 11

Öffnungszeiten:

16.30 - 22.00 Uhr 9.00 - 11.30 Uhr 14.30 - 22.00 Uhr 16. (0 92 /4) 85 11 Sa. 15.00 -18.00 Uhr www.fitnesstreff-hollfeld.de So. + Feiertage 10.00 - 12.00 Uhr

> In der Winterzeit ist zusätzlich sonntags von

15 – 18 Uhr geöffnet!

NEUE KURSE im Fitnesstreff Hollfeld ab Januar 2016

Bauch-Beine-Po - effektives Körpertraining

11.01.2016 Mo. um 18.15 Uhr Rückenschule mit Krankenkassenzuschuss

11.01.2016 Mo. um 19.15 Uhr ab 09.00 Uhr

Seniorentraining um 18.30 Uhr Kickboxen Di. Selbstverteidigung Di. um 20.00 Uhr

Zumba

ab 13.01.2016 Mi. um 18.30 Uhr Do. ab 09.00 Uhr Seniorentraining Indoor-Cycling Do. um 19.30 Uhr

Tänzerische Früherziehung für Kinder ab 3 Jahre Fr. um 14.45 Uhr Ballett f. Jugendl. Fr. um 15.45 Uhr Zumba mit Step-Anteilen

08.01.2016 Fr. um 18.30 Uhr Quick Fit - Zirkel täglich

Einweisung nach Voranmeldung

brainLight - Massage - Life in Balance

Anmeldung Fitnesstreff Hollfeld Tel. 09274-8511

Schenken Sie doch Gesundheit mit einem Fitnessgutschein! Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes gesundes



WASSER • WÄRME • ERNEUERBARE ENERGIE

Ein gesegnetes Weihnachtsfest

wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten und die besten Wünsche für das neue lahr.

Stöcklein Haustechnik 91332 Heiligenstadt



Tel.: 09505-804172 Mobil: 0170-<u>9615656</u>



91327 Gößweinstein • Pezoldstraße 4

Frohe Weihnachten und alles Gute für 2016 wünschen wir all unseren Kunden und bedanken uns herzlich für Jhr tentgegengebrachtes Vertrauen.

Schuhe - Stiefel Textilien











Einen herzlichen Weihnachtsgruß

senden wir an dieser Stelle allen unseren verehrten Kunden, Freunden und Bekannten.



Öffnungszeiten: Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 14.00 Uhr



Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2016 💎 wünscht Ihnen

Norbert Weber Versicherungsfachmann (BWV)



Allen Kunden. Freunden und Bekannten herrliche Weihnachts- und Neujahrsgrüße

BRENNSTOFFE

HOFMANN GMBH & CO. KG

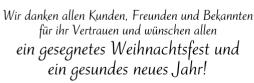
Kalkwerk 6 91320 EBERMANNSTADT ☎ 09194/356 Fax 09194/76966



Die Caritas-Sozialstation Scheßlitz wünscht allen Patienten und ihren Familien ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr Glück und Gottes Segen.

Sprechtag jeden 1. Donnerstag im Monat von 11.00 - 13.00 Uhr. Tel.-Nr. 09542/8888





Zochenreuth 14 91347 Aufseß

Tel. 09204-319

- Viele Wurst- u. Fleischwaren aus eigener Herstellung
- Partyservice eigener Grillwagen
- Mittwoch und Samstag auf dem Wochenmarkt in Bayreuth





Am Samstag, den 02.01.2016, ist unser Autohaus geschlossen.

Tankstelle geöffnet!

utoservice

24.12.2015 7 bis 14 Uhr

Heiliger Abend

AIII Janistag, uen 04.01.2010, ist unser Autonaus geschiossen. Ab Montag, den 04.01.2016, sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.





2 Hosen und 1 Teil Ihrer Wahl

(darf auch Jacke oder Mantel sein - kein Daunen oder Leder)

Fuß-Fit-Forum vorm. Schuh Ott Marktplatz 4 Heiligenstadt



Sandwichbleche, Hochprofile, Wellbleche, Eternitplatten 1. und 2. Wahl

Frankenbleche Stöhr, 91352 Schnaid 51

www.frankenbleche-stöhr.de Tel. 09543/4436874 · Fax 09543/4436875



24h Bestellservice unter www.huebscher.de

lesen. hören. schenken

Grüner Markt 16 Michelinstraße 142 96047 Bamberg 96103 Hallstadt Tel.:0951/982250 Tel.:0951/4076530

Online - Regional - Einkaufen - Versandkostenfrei



















Besinnliche Weihnachten

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen besinnliche Feiertage und für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg





Bamberger Straße 9 · 96110 Scheßlitz

Tel.: 09542/578 • E-Mail: Einwich.Naturstein@t-online.de



Wir wünschen

frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr und danken für Ihr Vertrauen.

KAUPPER

Meisterbetrieb Pilgerndorf 34, 96142 Hollfeld Tel. 09206 / 993810 Fax 09206 / 993811 FUSSBODENVERLEGUNG info@parkett-kaupper.de

Verlegung von Massiv- und Fertigparkett, Kork, PVC, Linoleum, Teppich, Laminat, Schleiten alter Parkettböden





Fischerei Gebhardt

Fischspezialitäten - Räucherei

91346 Streitberg - Bahnhofstraße 20 Telefon 09196/9292-0

Wir wünschen allen Kunden ein frohes Fest und ein erfolgreiches Jahr 2016.

Vom 21. - 23.12. von 8.00 - 18.00 Uhr, am 24.12. von 8.00 - 13.00 Uhr vom 28. - 30.12. von 8.00 - 18.00 Uhr und am 31.12. von 8.00 - 13.00 Uhr geöffnet.

Dr. Peter Landendörfer

Lehrbeauftragter für Allgemeinmedizin an der Technischen Universität München

Facharzt für Allgemeinmedizin. Geriatrie, Betriebsmedizin, Sportmedizin Akademische Lehrpraxis der TU München Führerscheinuntersuchungen

Helmut-Schatzler-Str. 5 91332 Heiligenstadt Tel.: 09198 / 92820 09198 / 8118

Liebe Patienten, unsere Praxis ist vom 23.12.2015 bis zum 31.12.2015 geschlossen. Ab dem 04.01.2016 sind wir wieder für Sie da.

Wir wünschen allen Patienten ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Die Vertretung übernimmt Herr Dr. Schöppner, Marktplatz in Heiligenstadt.

Terrassenüberdachung Freiluftsaison mit Wettergarantie





Modulares Glashaus

- individuelle Designmöglichkeiten
- erweiterbar durch Glas-Faltwände
- optimaler Wetterschutz
- langlebige Materialien (Aluminium-Glas System)
- von der Planung bis zur Fertigstellung Alles aus einer Hand!

Erlesgarten 3 | 96129 Mistendorf | Tel. (09505) 92 22-0 | www.denzlein.com

Kunststoff-Fenster | Kunststoff-Aluminium-Fenster | Aluminium-Fenster | Haustüren | Wintergärten | Terrassendächer

















METALLBAU

Stephan Schick

Edelstahlverarbeitung Flaschnerarbeiten Wendeltreppen Tore/Zäune

u. v. m.

Teuchatz 59 • 91332 Heiligenstadt Telefon 0 95 05 / 80 48 89 Telefax 0 95 05 / 80 38 67 mail@metallbau-schardig.de www.metallbau-schardig.de



Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Wir bringen Farbe in Ihr Leben!

Steigende Heizkosten? Sparen Sie durch den Einsatz eines Wärmedämmverbundsystems.

Verputzer- u.

Malerbetrieb

SGRMITT

Gr

- Innen- und Außenputz
- Fassadenrenovierung
- Wärmedämmverbundsystem
- Maler- und Tapezierarbeiten

96167 Königsfeld • Schulstraße 4 Tel. 09207 989180 Fax 09207 989050 E-Mail: schmitt-verputzerbetrieb@t-online.de www.schmitt-verputzerbetrieb.de

Informieren Sie sich über unser vielfältiges Leistungsangebot





Wir danken all unseren Kunden und Freunden für ihr Vertrauen und wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Haus- und Landschaftsbau Karl Schatz

• Rohbau- und Umbauarbeiten
Altbausanierungen • Fliesenarbeiten

• Pflasterarbeiten • Außenanlagen

• usw.

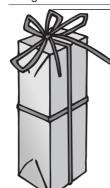
Türkei 5a, 96142 Hollfeld Tel.: 09274 1563 Fax: 09274 947617





Der Markt Heiligenstadt i. OFr. und der Ortskulturring Heiligenstadt möchten sich bei allen Geschäfts-leuten, die mit ihren Geld-/Sachspenden und Gutscheinen unsere Verlosung am Weihnachtsmarkt unterstützt haben, ganz herzlich bedanken.

1. Bürgermeister Helmut Krämer
1. Vorsitzende Elisabeth Schöttgen



Wir danken all unseren Kunden und Freunden für ihr Vertrauen und wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

Schreinerei ofknecht

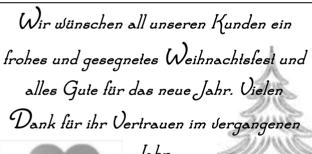


Inh. Fritz Klaus. Am Dürrgrund 7, 91344 Waischenfeld Tel. 09202/251. Fax 09202/970870

Ihr Spezialist für Maßarbeiten rund ums Wohnen:





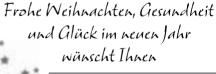




ahr.

Firma Lieberth Reisen Inh.Thomas Lieberth Hirtengasse 7,91362 Pretzfeld Tel. 09194/7252384 - thomas-lieberth@web.de





Wasserbetten-Service

Kundendienst, Reparatur, Ersatzteile Verkauf, Matratzen, Lattenroste, usw.



Mathes Oliver

Am Breiten Rain 16 96117 Memmelsdorf Handy 0170/5414204

Wasserbetten.mathes@arcor.de Tel:0951/420350

Matratzen Lattenroste Wasserbetten Massivholz Bettgestelle Bettwäsche Zudecken.

Kommen Sie doch mal www.wasserbetten-service-mathes.de zum Probeliegen





in den hektischen Tagen der Vorweihnachtszeit bleibt leider oft zu wenig Zeit für besinnliche Gedanken.

Doch muss man auch einmal innehalten und sich erinnern, was einem wichtig ist. Wichtig ist uns der Dank, den wir Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen und Ihre Treue an dieser Stelle aussprechen möchten.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir besinnliche und friedvolle Weihnachten, verbunden mit den besten Wünschen für das neue Jahr.









Farben und Putzhandel - Heinz Wagner

Innen-, Außenfarben/Grundierung/Klebebänder/ Anputzleisten/ Gewebe/Abtönpasten uvm.



Wir wünschen allen unseren Kunden ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

HEINZ WAGNER - Im Stämmig 6 - 96191 Viereth - 09503 - 7542 Mobil 0170/6722083 / www.farben-viereth.de



* DIN A4 Broschüren | drahtgeheftet | 16-seitig | 4/4-farbig | 135g/m² Bilderdruckpapier Bei einer Bestellmenge von 5.000 Stück inklusive Mehrwertsteuer und Versand



Von der Kleinauflage bis hin zur Großauflage! **Bestellen Sie jetzt Ihre individuelle Stückzahl:** www.LW-flyerdruck.de/broschueren



-flyerdruck.de Verlag + Druck LINUS WITTICH KG | Peter-Henlein-Str. 1 | 91301 Forchheim



★★★Hotel Heiligenstadter Hof

Marktplatz 9 · 91332 Heiligenstadt · Tel. 0 91 98 / 7 81 E-Mail: info@heiligenstadter-hof.de Homepage: www.hotel-heiligenstadter-hof.de

Wir wünschen unseren Gästen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Von Montag, 21. bis Donnerstag, 24. Dezember 2015 haben wir geschlossen! 1. Weihnachtsfeiertag und 2. Weihnachtsfeiertag haben wir bis 14:00 Uhr geöffnet. Bitte denken Sie an Ihre Geschenk-Gutscheine und Tischreservierungen: spätestens bis 20.12.2015

Feiern Sie mit uns Silvester!!! (Menü oder à la carte)

Bitte reservieren Sie rechtzeitig unter Tel. 0 91 98 / 7 81

Auf Ihr Kommen freuen sich Familie Harrer und Mitarbeiter





und ein gesundes neues Jahr!

Wir danken all unseren Kunden und Freunden für ihr Vertrauen





HBS Pfeufer GmbH

Ziegeleindeckungen, Trapezblecheindeckungen und Altbausanierung

Manfred Pfeufer Herzogenreuth 5 91332 Heiligenstadt Wir bessern aus alles im und ums Haus

Telefon: 09505 806260 und 09505 1376 Fax: 09505 806261 • Mobil: 0152 02418668





verbunden mit dem Dank für Ihr Vertrauer im vergangenen Geschäftsjahr

Nikolaus Schrenker Rechtsanwalt

Türkei 1a • 96142 Ho**ll**feld

Tel.: 09274 741 • Fax: 09274 80197

www.ra-schrenker.de • kanzlei@ra-schrenker.de





"Ein herzliches Dankeschön,

sagen wir auf diesem Wege für die gute Zusammenarbeit und das erwiesene Vertrauen, das Sie uns im vergangenen Jahr entgegengebracht haben.

Wir wünschen Ihnen allen von Herzen ein besinnliches Weihnachtsfest, Gesundheit und Zuversicht für das neue Iahr.

Gerne stehen wir Ihnen auch im Jahre 2015 bei Fragen bezüglich Ihrer Anzeigen wieder zur Seite."

Guido Junker

Mobil 0151 / 46761174

E-Mail

g.junker@

wittich-forchheim.de





Im Verkaufsinnendienst für Sie da: Corinna Umlandt-Haverich

Tel. 0 91 91 / 72 32-65 E-Mail c.umlandt-haverich@

wittich-forchheim.de



VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG

91301 Forchheim • Peter-Henlein-Straße 1 Tel. 09191/7232-0 • Fax: 09191/7232-30

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr

wünschen wir auf diesem Wege allen unseren treuen Kunden, Freunden und Bekannten.



Hauptstraße 20 Am Büchenstock 1

91344 Waischenfeld 91327 Gößweinstein E-Mail: neuner@schreiner-bestattung.de

Tel.: 09202 9470 Tel.: 09242 92470







Wir wünschen ein fröhliches Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches Neues Jahr. Wir danken Ihnen herzlichst für Treue und Vertrauen und hoffen auf ein weiteres erfolgreiches Miteinander

Praxis für Physiotherapie

Sabine Ott

Gutschein Aktion 2015

Verschenken Sie doch mal Gesundheit und Entspannung

Aromamassage und Fünfer- bzw. Zehnerkarten zum Sonderpreis!

Privat und alle Kassen

- Krankengymnastik
- Manuelle Therapie
- Klassische Massagen
- Bobath Erwachsene
- Man. Lymphdrainage
- Fango & Heissluft

Weitere Angebote

- Kinesio Tape
- Fußreflexzonenmassage
- Schröpfmassage
- Dorn Methode
- Neuromuskuläre (NMT)
- Triggerpunkt
- Aroma-, Breussmassage

Störnhof 22 | 91346 Wiesenttal | Tel. 09196 998843 | www.sabine-ott.de | anfrage@sabine-ott.de







